

Gemeinsam in Vielfalt 2016


Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)



Gemeinsam in Vielfalt 2016

**Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention**

Inhalt

Vorwort	4
Worum geht es hier?	6
	
1. Die UN-Behindertenrechtskonvention und der LVR	14
1.1 Von der UN-Behindertenrechtskonvention zum LVR-Aktionsplan	14
1.3 BRK-Mainstreaming in Politik und Verwaltung des LVR	19
1.3.1 Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte	20
1.3.2 Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin	22
1.4. „Aktion heißt: Etwas tun“ – Von Zielrichtungen zu Maßnahmen.	24
1.4.1 Maßnahmenplanung im Rahmen der Gesamtsteuerung des LVR	24
1.4.2 Weitere Planungsprozesse	25
2. Das Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan	27
2.1 Politischer Auftrag und Sachstand	27
2.2 Ziele des Berichts	27
2.3 Grenzen des Berichts	29
2.4 Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung	30
3. Der Bericht für das Berichtsjahr 2015	32
ZIELRICHTUNG 1: Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	32
ZIELRICHTUNG 2: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.	36
ZIELRICHTUNG 3: Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	48
ZIELRICHTUNG 4: Den inklusiven Sozialraum mitgestalten.	49
ZIELRICHTUNG 5: Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.	
ZIELRICHTUNG 6: Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	57
ZIELRICHTUNG 7: Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	60
ZIELRICHTUNG 8: Die Leichte Sprache im LVR anwenden	61
ZIELRICHTUNG 9: Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben.	62
ZIELRICHTUNG 10: Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	69
ZIELRICHTUNG 11: Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	70
ZIELRICHTUNG 12: Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	72

4. Fazit und Ausblick.	76
Anlagen	79
1. Auszug aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftversammlung Rheinland	79
2. Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	80
3. Interne Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Vorlagenerstellung in der Verwaltung.	83
Impressum	84

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,



Ulrike Lubek,
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

im Jahr 2014 ist der LVR als einer der beiden Höheren Kommunalverbände in Nordrhein-Westfalen mit seinem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ angetreten, einen eigenen strukturierten und nachhaltigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland zu leisten.

Inzwischen ist der LVR-Aktionsplan in einer Auflage von 4.000 Druckexemplaren vergriffen. Auf das große überregionale, ja bundesweite, im deutschsprachigen Raum sogar internationale Interesse an unserem methodischen Vorgehen können wir sehr stolz sein.

Aber: Ich habe 2014 in meinem Vorwort bereits darauf hingewiesen, dass ein Aktionsplan keine Werbebroschüre für den Herausgeber sein soll, sondern eine Handlungsgrundlage. Die Betonung liegt dabei ausdrücklich auf Handlung. In Leichter Sprache drücken wir das gerne so aus: Aktion heißt: Etwas tun!

So freue ich mich sehr, Ihnen in diesem neuen Berichtsformat erstmals zeigen zu können, was wir im Sinne der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans im Jahr 2015 konkret getan haben, um den Anliegen und Zielen der BRK gerecht(er) zu werden.

Wir haben den Entwurf (vgl. insbesondere Kapitel 3 dieser Broschüre) allen beteiligten Fachausschüssen der 14. Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis gebracht. Abschließend stimmte der federführende Ausschuss für Inklusion nach gemeinsamer Beratung mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte dem ersten Jahresbericht am 09.11.2016 einstimmig zu.

Diese breite politische Unterstützung für das Vorgehen des LVR freut mich als „Chefin der Verwaltung“ sehr. Und sie ermutigt und fordert mich geradezu heraus: Natürlich sind wir noch nicht am Ende unserer Ideen und unserer Möglichkeiten zur Förderung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mit oder ohne Behinderungen im Rheinland.

Die Umsetzung der BRK begreife ich als eine Daueraufgabe, der wir uns jedes Jahr aufs Neue stellen müssen – letztlich mit allem, was wir mit rund 18.000 Beschäftigten zur „Qualität für Menschen“ für die kreisfreien Städte, die Kreise, die StädteRegion und vor allem die dort lebenden Menschen im Rheinland beitragen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie den weiteren Prozess ebenso kritisch wie konstruktiv begleiten würden und wünsche eine anregende Lektüre.

Ihre
Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Worum geht es hier?

Auf Seite 13 stehen Telefonnummern für weitere Informationen

Dieses Kapitel ist
in Leichter Sprache geschrieben.
Es werden wichtige Fragen
in Leichter Sprache beantwortet.



Zum Beispiel:

- Was ist die UN-Behindertenrechts-Konvention?
- Was ist der Landschafts-Verband Rheinland?
- Was ist der Aktions-Plan vom Landschafts-Verband Rheinland?
- Was ist der Bericht zum Aktions-Plan?

Was ist die UN-Behindertenrechts-Konvention?

Es gibt einen wichtigen Vertrag.
Er heißt in schwerer Sprache
UN-Behindertenrechts-Konvention.
Wir nennen ihn UN-Vertrag.
Im UN-Vertrag stehen die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.
Die Abkürzung ist BRK.



Viele Länder auf der Welt
haben den UN-Vertrag unterschrieben.
Die Länder müssen sich darum kümmern,
dass Menschen mit Behinderungen
ihre Rechte bekommen.
Viele Länder haben versprochen, das zu tun.
Auch Deutschland.
In Deutschland müssen noch viele Dinge anders werden.
Auch beim LVR.



Wer ist der LVR?

LVR ist eine Abkürzung für
Landschafts-Verband Rheinland.
Der LVR ist ein Amt.
Und er ist wie ein großer Verein.
Seine Mitglieder sind die Städte
und Land-Kreise im Rheinland.

Der LVR erledigt viele unterschiedliche
Aufgaben für die Menschen im Rheinland.
Er unterstützt die Städte und Land-Kreise
bei ihren Aufgaben.



Der LVR übernimmt Aufgaben,
die man besser zusammen macht:

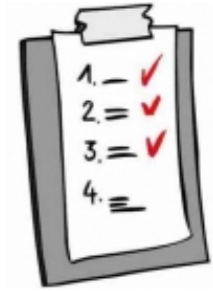
- Menschen mit Behinderungen unterstützen.
- Für Kinder und Jugendliche sorgen.
- Unterstützung für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen geben.
- Kranken-Häuser anbieten.
- Kultur-Angebote machen.
- Und Vieles mehr.

Mehr im Internet unter: www.leichtesprache.lvr.de



Warum hat der LVR einen Aktions-Plan?

Auch der LVR muss sich an den UN-Vertrag halten.
Deshalb hat der LVR einen Plan gemacht.
Der Plan heißt Aktions-Plan.
Aktion heißt: Etwas tun.



In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir uns an den UN-Vertrag halten.

Viele Menschen haben bei dem Plan geholfen.
Auch Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel:

- Die Vertrauens-Person des LVR.
Sie kümmert sich beim LVR
um Menschen mit Behinderungen.
- Die Vereine und Gruppen
von Menschen mit Behinderungen.



Was steht in dem Aktions-Plan vom LVR?

In dem Aktions-Plan steht:
Das will der LVR noch besser machen.
Damit Menschen mit Behinderungen
überall mitmachen können.

Dafür hat der LVR 12 Ziel-Richtungen festgelegt.
Das ist ein schweres Wort.
Eine Ziel-Richtung ist eine wichtige Aufgabe.



Diese Dinge sind dem LVR besonders wichtig:

Selbst-Vertretung und Personen-Zentrierung

Das heißt:

Menschen mit Behinderungen vertreten ihre Interessen selbst. Und sie sprechen für sich selbst. Menschen mit Behinderungen bekommen genau das, was sie brauchen.



Zugänglichkeit

Das heißt:

Für Menschen mit Behinderungen soll es keine Hindernisse geben. Alles soll so sein, dass Menschen mit Behinderungen alles gut benutzen können.



Zum Beispiel:

- Straßen.
- Häuser und Orte.
- Busse, Bahnen und Züge.
- Sprache, Infos und Internet.

Menschen-Rechte

Das heißt:

Alle müssen wissen, Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Menschen-Rechte wie Menschen ohne Behinderungen. Auch Frauen und Kinder haben die gleichen Rechte.



Verwaltung

Das heißt:

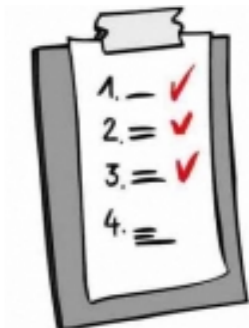
Alle Regeln im LVR müssen auch für Menschen mit Behinderungen passen. Der Aktions-Plan ist wichtig für den LVR. Und für die Menschen mit Behinderungen.



Daher hat der LVR gesagt:

Wir halten uns an das, was im Aktions-Plan geschrieben ist. Das muss jetzt gemacht werden.

Alle Menschen im LVR sind dafür verantwortlich. Jeder muss den Aktions-Plan bei seiner Arbeit beachten.



Was ist der Bericht zum Aktions-Plan?

Der LVR berichtet jedes Jahr:
Das haben wir für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen gemacht.
Er schreibt einen Bericht zu seinem Aktions-Plan.



In dem Bericht stehen alle Dinge,
die besonders wichtig waren im letzten Jahr.

So können alle gemeinsam darüber sprechen:
Waren die Aktionen richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?



Können Menschen mit Behinderungen mitreden?

Dem LVR ist wichtig:
Menschen mit Behinderungen
müssen mitreden können.
Und sagen, was sie wollen.
Denn sie wissen am besten,
was Menschen mit Behinderungen brauchen.



Für den nächsten Bericht hat der LVR daher eine Idee:

Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen
sollen sich treffen.
Und gemeinsam über den Bericht reden.



Zum Beispiel:

- Was läuft gut mit dem Aktions-Plan?
- Was ist noch zu tun?

Haben Sie noch Fragen zum Aktions-Plan? Oder zu dem Bericht?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221 – 809 – 6153.

Dann meldet sich Herr Voth.

0221 – 809 – 2202.

Dann meldet sich Frau Henkel.

0221 – 809 – 2208.

Dann meldet sich Herr Woltmann.

Sie arbeiten in einem Büro
für Menschen-Rechte.

In schwerer Sprache heißt das Büro:
LVR-Stabsstelle Inklusion
und Menschen-Rechte.



1. Die UN-Behindertenrechtskonvention und der LVR

1.1 Von der UN-Behindertenrechtskonvention zum LVR-Aktionsplan

Im Dezember 2006 wurde das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet. In Deutschland trat die UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden kurz: BRK) am 26. März 2009 in Kraft.

Worum geht es in der BRK?

Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Kurz zusammengefasst behandelt die BRK „zentrale Bereiche des Lebens von Menschen mit Behinderungen, in denen sie bisher nicht gleichberechtigt mit nicht-behinderten Menschen teilhaben können: Schule, Ausbildung, Beruf, Freizeit und Kultur, Politik, Gesundheit bis hin zu Pflege und Alterssicherung. Sie erstreckt sich auf alle Phasen des Lebens und verlangt überall Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und die Anerkennung von Beeinträchtigung als Teil der menschlichen Vielfalt.“¹

Mit der BRK verändert sich maßgeblich der Blickwinkel auf Menschen mit Behinderungen. Sie werden von Empfängerinnen oder Empfängern von Fürsorgeleistungen zu Trägerinnen und Trägern von Rechten. Ihr Anspruch auf volle und gleichberechtigte an allen Teilen der Gesellschaft lässt mit der BRK nicht länger als ein Akt der Fürsorge betrachten, sondern wird zu einem unveräußerlichen, universellen und unteilbaren Menschenrecht. Jedwede Form der Diskriminierung zu verhindern, ist nicht mehr nur Ausdruck von Toleranz oder Nachsicht, sondern ein Gebot der Menschenrechte. Inklusion, d. h. die Möglichkeit auf ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in und nicht außerhalb oder am Rande der Gesellschaft, ist nicht mehr nur bloß eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht.

Durch die BRK wandelt sich auch die Perspektive darauf, was eine Behinderung ist: In der BRK wird „Behinderung“ als Bestandteil des menschlichen Lebens beschrieben und als Bereicherung für die Gesellschaft betrachtet. Die BRK versteht Behinderung weder als Defizit noch als individuelles Problem, sondern als etwas, das im Zusammenspiel zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und in der Umwelt vorhandenen Barrieren entsteht.“

¹ Entnommen aus: Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, Berlin, S. 61. Eine Publikation der Abteilung für Menschenrechtsbildung.

Nach diesem Verständnis ist ein Mensch somit nicht behindert, sondern wird behindert.²

Wie wird die BRK in Deutschland umgesetzt und überwacht?

In Artikel 33 der BRK werden Vorgaben dazu getroffen, wie die BRK innerstaatlich durchgeführt und überwacht werden soll. Auf Bundesebene wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Focal Point eingerichtet, der die Aufgabe der Staatlichen Anlaufstelle übernimmt.

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen (Artikel 34 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die zur Erfüllung der mit der BRK eingegangenen Verpflichtungen bereits getroffenen Maßnahmen und die dabei erreichten Fortschritte vorzulegen. Am Ende des Prüfverfahrens stehen Vorschläge und Empfehlungen des Fachausschusses an den jeweiligen Vertragsstaat. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses.

Neben dem Monitoring auf internationaler Ebene sieht Artikel 33 auch ein Monitoring auf nationaler Ebene vor. Zum einen wurde beim Deutschen Institut für Menschenrechte hierzu eine unabhängige Monitoringstelle eingerichtet. Zum anderen werden auch Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen als Teil der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess einbezogen, wie die Konvention umgesetzt wird. Diese Aufgabe übernimmt die bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen angesiedelte Staatliche Koordinierungsstelle. Diese besteht aus einem Inklusionsbeirat und Fachausschüssen zu verschiedenen Themenschwerpunkten.

Im Land NRW wurden ähnliche Strukturen und Umsetzung und Überwachung der BRK eingeführt, mit einer zentralen Anlaufstelle im Landesministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) sowie einem Inklusionsbeirat mit Fachbeiräten. Mit dem zum 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz, ISG) wurde der Inklusionsbeirat gesetzlich verankert. Zudem wurde beschlossen, das Deutsche Institut für Menschenrechte als staatlich unabhängige nationale Monitoringstelle auch mit dem Monitoring in NRW zu beauftragen.

² Entnommen aus: Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, Berlin, S. 61.

Die BRK verpflichtet den Staat in Artikel 4 dazu, „alle geeigneten Maßnahmen“ zur ihrer Umsetzung zu ergreifen. Viele Akteure haben sich entschieden, diesen Prozess mit Hilfe eines sog. Aktionsplans zu steuern.³ Dabei wurde vielfach dem methodischen Ansatz des ersten Aktionsplans zur Umsetzung der BRK in Deutschland gefolgt, der im März 2010 von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgelegt wurde. So haben die Bundesregierung und zahlreiche Bundesländer (einschließlich NRW) mit ihren Aktionsplänen mehr oder weniger „geschlossene“ Aktionsprogramme mit mehrjähriger Geltung erarbeitet und in wesentlichen Teilen unter Haushaltsvorbehalt gestellt.

Inwiefern betrifft die BRK den LVR?

Die BRK entfaltet mittelbare und unmittelbare Bindungswirkungen gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbehörden. Sie gilt ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle staatlichen Ebenen und so auch für den LVR als einen der beiden höheren Kommunalverbände in NRW. In diesem Sinn ist auch der LVR ein sogenannter Pflichtenträger der BRK.

Als Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen nahmen Politik und Verwaltung des LVR sehr schnell ihre besondere Verantwortung an, sich umfassend mit der UN-Behindertenkonvention zu beschäftigen und ihre Umsetzung voranzutreiben. Bereits 2009 beschloss der Landschaftsausschuss der 13. Landschaftsversammlung Rheinland die Bildung einer Kommission Inklusion. Im Dezember 2010 erfolgte der Auftrag an die Verwaltung einen Aktionsplan zur Umsetzung der BRK für den LVR zu erarbeiten. Die fachliche Leitung dieses Prozesses lag ab 2010 zunächst im Sozialdezernat. 2012 wechselte die Zuständigkeit für die Umsetzung der BRK in den Organisationsbereich der LVR-Direktorin. Das Thema Inklusion und Menschenrechte wurde Chefin-Sache und sie bestimmte eine Stabsstelle zur „LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle“ nach Artikel 33 BRK.

Vor dem Hintergrund der Kritik an bereits vorliegenden Aktionsplänen wurden drei grundsätzliche Anforderungen an den LVR-Aktionsplan deutlich: Er sollte unter frühzeitiger Partizipation von Menschen mit Behinderungen entstehen, einen nachvollziehbaren Rückbezug zu den Inhalten der BRK aufweisen und ein wirksames und nachhaltiges Verfahren der weiteren Steuerung des Umsetzungsprozesses beinhalten. Eine ausführliche Beschreibung des Erarbeitungsprozesses des Aktionsplans in einem großen verbandsweiten und dezernatsübergreifenden Projekt ist der Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt: Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ zu entnehmen.⁴

³ Eine gute Übersicht über die veröffentlichten Aktionspläne ist zu finden unter: <http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/>

⁴ Der Aktionsplan kann als barrierefreie PDF-Datei im Internet heruntergeladen werden unter: www.aktionsplan_brk.lvr.de. Die 4.000 gedruckten Exemplare der Broschüre sind vergriffen.

1.2 Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“

Der LVR-Aktionsplan wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen und am 8. April 2014 in der Landschaftsversammlung zur Kenntnis genommen. Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der BRK im LVR.

Dabei unterscheidet sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene. Diese haben sich ganz überwiegend dazu entschlossen, auf Basis der spezifischen Rechte der BRK (Artikel 10 bis 30)⁵ und der eigenen fachlichen Zuständigkeiten eine kleinere oder größere Zahl an Handlungsfeldern zu definieren. Für diese Handlungsfelder wurden dann jeweils Maßnahmen der Ressorts (Ministerien und Geschäftsbereiche) in einem Katalog mit Zeitplan und Zuständigkeiten zusammengefasst. Nach Verabschiedung der Aktionspläne werden die Maßnahmen schrittweise umgesetzt bzw. „abgearbeitet“. Zum Teil wird in Berichten der Sachstand bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen dokumentiert.⁶ Auch die im Juni 2016 vorgelegte Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der BRK (NAP 2.0)⁷ ist diesem Ansatz im Wesentlichen treu geblieben.

Der LVR-Aktionsplan aus dem Jahr 2014 enthält keinen solchen, in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht weitgehend abgeschlossenen Maßnahmenkatalog. Stattdessen wurden in einem dezernatsübergreifenden, partizipativen Prozess vier allgemeine Aktionsbereiche erarbeitet, denen 12 konkretere LVR-Zielrichtungen zugeordnet werden können.

⁵ Die BRK umfasst insgesamt 50 Einzelartikel. Die Artikel 1 bis 9 werden häufig als der Allgemeine Teil der BRK bezeichnet, in dem übergreifende menschenrechtliche Grundsätze formuliert werden. Diese Grundsätze sind für alle weiteren Artikel der BRK bedeutsam. Die spezifischen Rechte (Artikel 9–30) nehmen bestimmte Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen in den Blick. Die abschließenden Artikel beziehen sich auf die Implementierung und Überwachung des Abkommens (Art. 31–40) sowie Schlussbestimmungen (Art. 41–50) mit technischen Regelungen zum Völkerrechtsvertrag.

⁶ Beispiel hierfür ist die Information der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplanes vom Mai 2014. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1936.pdf>

⁷ http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/NAP_20/nap_20_node.html

Die vier Aktionsbereiche sind:

- Aktionsbereich 1:
Selbstvertretung und Personenzentrierung
- Aktionsbereich 2:
Zugänglichkeit
- Aktionsbereich 3:
Menschenrechtsbildung
- Aktionsbereich 4:
Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln

Abbildung 1: Aktionsbereiche des LVR-Aktionsplans

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Die 12 Zielrichtungen bilden die inhaltliche Grundstruktur des Aktionsplans. Sie wurden in einem aufwändigen, mehrschrittigen Arbeits- und Diskussionsprozess aus den sog. Allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 BRK formuliert bzw. abgeleitet. Hierin bilden sich die zentralen menschenrechtlichen Grundprinzipien ab, die die gesamte Konvention durchziehen. Sie beziehen sich auf alle Handlungsfelder des LVR und verankern auf pragmatische Art und Weise die wesentlichen menschenrechtlichen Anliegen der BRK dauerhaft im gesamten Verband.

Z1.	Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
Z2.	Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
Z3.	Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern
Z4.	Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
Z5.	Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
Z6.	Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
Z7.	Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
Z8.	Die Leichte Sprache im LVR anwenden
Z9.	Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
Z10.	Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
Z11.	Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln
Z12.	Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Abbildung 2: Die 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Überblick

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Eine ausführlichere Beschreibung der Zielrichtungen findet sich in der 2014 erschienenen Broschüre zum Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“. Eine kurze Zusammenfassung ist den einzelnen Abschnitten im Berichtsteil für das Jahr 2015 (vgl. Kapitel 3) jeweils vorangestellt.

Die Zielrichtungen sind nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden und bilden ähnlich der Grundsätze nach Artikel 3 BRK nur in Verbindung miteinander die Gesamtherausforderung der Umsetzung der BRK ab. In der Praxis zeigte sich demnach sehr schnell, dass bei näherer Betrachtung einzelne Aktivitäten und Maßnahmen des LVR gleichzeitig mehreren Zielrichtungen zugeordnet werden können. Diese Offenheit ist ausdrücklich erwünscht. Schließlich sollten bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten prinzipiell möglichst alle Zielrichtungen berücksichtigt werden.

Die Zielrichtungen selbst stellen noch keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen oder „Aktionen“ dar. Vielmehr dienen sie der strategischen Orientierung und Fokussierung und der menschenrechtlichen Qualifizierung aller Einzelmaßnahmen im gesamten LVR.

1.3 BRK-Mainstreaming in Politik und Verwaltung des LVR

Die operative Umsetzung dieses Aktionsplans, d. h. die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verfolgung der Zielrichtungen erfolgt in allen Bereichen der Zentralverwaltung und der sog. Außendienststellen. Niemand kann sich grundsätzlich für „nicht zuständig“ erklären. Dieser Ansatz kann als „BRK-Mainstreaming“ bezeichnet werden:

- Inhaltlich bedeutet „BRK-Mainstreaming“, dass alle Bereiche des LVR grundsätzlich im Sinne eines Querschnittanliegens angesprochen und einbezogen sind. Alle Aktivitäten im LVR können (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abgeschätzt und bewertet werden. Dazu dienen insbesondere die besagten 12 Zielrichtungen.
- Verfahrensmäßig bedeutet „BRK-Mainstreaming“, dass die Umsetzung des LVR-Aktionsplans in Politik und Verwaltung in den allgemeinen Prozessen und Gremien verankert ist.

Eine „Querschnittsfunktion“ haben in diesem Kontext auf Seiten der politischen Vertretung des LVR der Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie auf Seiten der Verwaltung die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bei der LVR-Direktorin als „Focal Point“ nach Artikel 33 BRK inne.

1.3.1 Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Im Sinne des Querschnittanliegens der BRK sind grundsätzlich alle politischen Gremien des LVR mit Maßnahmen zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans und seiner Zielrichtungen betraut. Eine besondere Funktion kommt hier jedoch dem Ausschuss für Inklusion zu. Dieser wurde erstmalig von der 14. Landschaftsversammlung Rheinland gebildet und konstituierte sich im Dezember 2014.

Nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen (vgl. Anhang) berät der Ausschuss für Inklusion „über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Landschaftsausschusses oder der Landschaftsversammlung vor.“

Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
3. die Umsetzung des Aktionsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte,
4. die Umsetzung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene.

Dem Ausschuss für Inklusion beratend zur Seite steht der LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Die Geschäftsordnung konnte nach einvernehmlichen interfraktionellen Beratungen im Februar 2015 im Ausschuss für Inklusion einstimmig beschlossen werden. Sie sieht insbesondere eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) vor, der im Bereich der „Behindertenselbstvertretung“ auf Landesebene eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt. Die konstituierende Sitzung des Beirates fand im Mai 2015 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Inklusion.

Als Gast des Beirates nimmt immer wieder die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen an den Sitzungen teil. Sie hat nach der Geschäftsordnung des Beirates in öffentlicher Sitzung jederzeit Rederecht.

Die folgenden Abbildungen veranschaulichen die Zusammenarbeit und Zusammensetzung von Ausschuss und Beirat:

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR

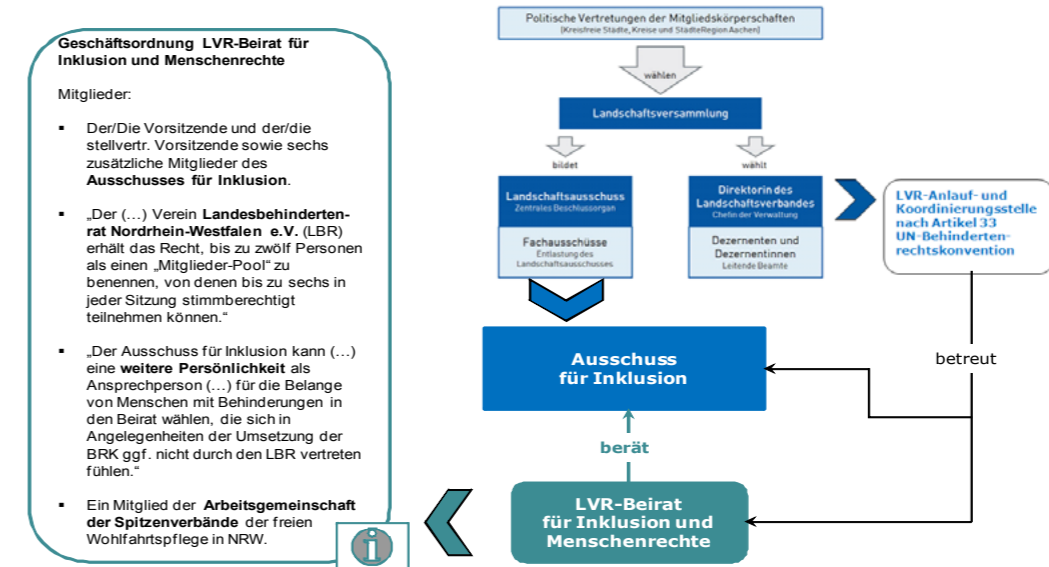


Abbildung 3: Verhältnis zwischen Ausschuss für Inklusion sowie Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

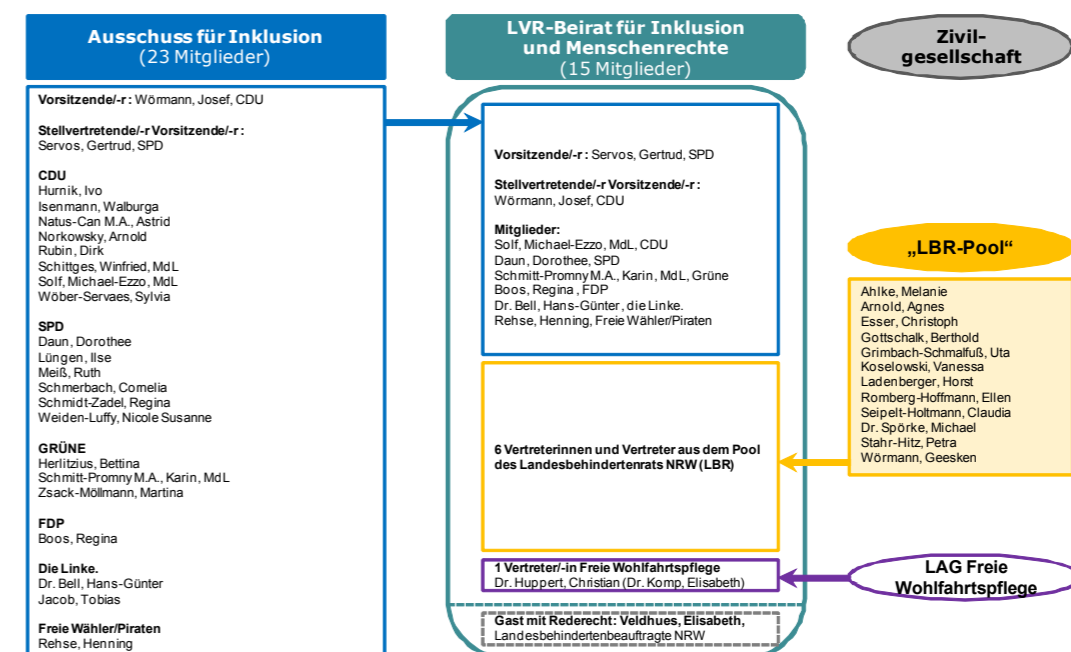


Abbildung 4: Zusammensetzung des Ausschusses für Inklusion sowie des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

1.3.2 Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin

Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 BRK wurde 2012 im Organisationsbereich der LVR-Direktorin eine Anlauf- und Koordinierungsstelle BRK eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.⁸ Diese bündelt, begleitet und bewertet für die LVR-Direktorin Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention, die sinnvollerweise nicht auf der Ebene von Fach- oder Querschnittsdezernaten (allein) zu bearbeiten sind. Sie ist zentrale Anlaufstelle bei Fragen rund um die Themenfelder Inklusion und Menschenrechte beim LVR.

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Stabsstelle gehören:

- Die Gesamtkoordination und Mitarbeit an der Umsetzung des LVR-Aktionsplans BRK (s. u.).
- Die Betreuung des Ausschusses für Inklusion und seines LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte.
- Die Koordination und das Monitoring der Mitwirkung des LVR im Inklusionsbeirat der Landesregierung NRW und in seinen Fachbeiräten.
- Die Vernetzung mit Akteuren, die für die erfolgreiche Umsetzung der BRK wichtig sind. Hierzu zählen insbesondere die Anlaufstellen BRK auf Landes- und Bundesebene, die kommunalen und anderen Anlauf- und Koordinationsstellen, Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderung, die unabhängigen Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin sowie die Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen.

Im Zusammenhang mit der Gesamtkoordination und Mitarbeit an der Umsetzung des LVR-Aktionsplans übernimmt die Stabsstelle eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben, wie zum Beispiel:

- Die Stabsstelle entwickelt Konzepte und Vorgehensvorschläge, wie die Zielrichtung 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“ sowie die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ im LVR weiterverfolgt werden können. Die vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen setzt die Stabsstelle in eigener

Federführung um oder unterstützt und berät dabei die als federführend benannten Stellen im LVR. Das Konzept zur Menschenrechtsbildung wurde gemäß Vorlage Nr. 14/1492 im September 2016 vom Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis genommen.

- Die Stabsstelle begleitet und berät die hierfür inhaltlich verantwortlichen Stellen im LVR bei der Entwicklung von Konzepten und Vorgehensvorschlägen für die anderen zehn Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans.⁹
- Die Stabsstelle steht den Dezernaten sowie der LVR-Direktorin fachlich beratend bei der Konzeption von Zielvereinbarungen mit Bezug zum LVR-Aktionsplan, bei der Zuordnung von Zielvereinbarungen zu den Zielrichtungen sowie bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Zielerreichung zu Verfügung.
- Die Stabsstelle wertet systematisch menschenrechtliche relevante Quellen aus, die von Relevanz für die Umsetzung der BRK im LVR sein könnten (z. B. Allgemeine Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf, Positionen der Monitoringstelle im Deutschen Institut für Menschenrechte). Seit 2015 findet eine systematische Berichterstattung zum Follow up der Staatenprüfung statt. Schrittweise wird zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR geprüft, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte. Dieser Prozess wird von der Stabsstelle gesteuert.¹⁰
- Bei menschenrechtlich relevanten Themen, die nicht auf der Ebene von Fach- oder Querschnittsdezernaten allein zu klären sind, steht die Stabsstelle für koordinierende Aufgaben (z. B. dezernatsübergreifende Fachgespräche oder Abfragen) zur Verfügung.
- Seit Februar 2016 wird in allen Verwaltungsvorlagen auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK berührt. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen sollen im positiven Fall möglichst auch in der Zusammenfassung bzw. Begründung genannt oder erläutert werden. Auf diesem Weg sollen – sofern gegeben – die menschenrechtliche Zielstellung der LVR-Aktivitäten auch und insbesondere für die politische Beratung sichtbar gemacht werden. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte prüft

⁸ Dies entspricht auch den Abschließenden Bemerkungen in Ziffer 62. Hier empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, „im Einklang mit Artikel 33 Abs. 1 die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von Focal Points und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen.“

⁹ In der Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan wurden Ansprechpersonen für die einzelnen Zielrichtungen benannt.

¹⁰ Beispielhaft sei verwiesen auf die Vorlagen Nr. 14/1180 und 14/1181.

seit Frühjahr 2016 regelmäßig, bei welchen Vorlagen eine Schnittstelle zum LVR-Aktionsplan angegeben bzw. verneint wurde und bietet den zuständigen Dezernaten fachliche Beratung an.

- Auch bei anderen Einzelaktivitäten, die das Themenfeld Inklusion und Menschenrechte berühren, steht die Stabsstellen den Dezernaten – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – zur kollegialen Beratung und Begleitung zur Verfügung. Insbesondere berät die Stabsstelle zu Fragen, wie Partizipationsschleifen mit den Selbstvertretungsorganisationen umgesetzt werden können.
- Die Stabsstelle ist verantwortlich für die Konzeption, Erstellung und Abstimmung des Berichtswesens zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans.
- Die Stabsstelle informiert innerhalb des LVR sowie darüber hinaus über die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK und den menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans (z. B. über Vorträge, Seminare, Schulung von Multiplikatoren, Handreichungen).

1.4 „Aktion heißt: Etwas tun“ – Von Zielrichtungen zu Maßnahmen

Der LVR-Aktionsplan enthält – wie beschrieben – selbst keinen Maßnahmenkatalog, sondern Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden.

Es wird also nicht von vorne herein unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

1.4.1 Maßnahmenplanung im Rahmen der Gesamtsteuerung des LVR

Ausgehend von dem für den gesamten LVR definierten Leitbild schließt die LVR-Direktorin mit den Dezernatsleitungen jährlich strategische Zielvereinbarungen. Diese Vereinbarungen sowie die dafür erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcen ausverhandelt. Im Rahmen eines Ergebniscontrollings wird unterjährig und zum Jahresende überprüft, ob die vereinbarten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Ein wesentliches Instrument zur Verfolgung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans, ist ihre systematische Verankerung in diesem zentral koordinierten Steuerungsprozess des Verwaltungsvorstandes. Seit 2014 (für das Jahr 2015) wird regelmäßig erfasst, ob mit einem vereinbarten Jahresziele des Verwaltungsvorstandes (auch) mindestens eine Zielrichtung des LVR-Aktionsplans verfolgt werden kann oder muss.

Zum einen können auf diesem Weg Aktivitäten, die ausdrücklich zur Verfolgung bestimmter Zielrichtungen des Aktionsplans geplant werden, im Zielvereinbarungssystem verankert sowie finanziell und personell abgesichert werden (z. B. eine Baumaßnahme zur Herstellung von Barrierefreiheit). Zum anderen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch alle anderen geschäftspolitischen oder strategischen Jahresziele bzw. Umsetzungsmaßnahmen ebenfalls mit Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zu verknüpfen (z. B. eine bestimmte Baumaßnahme, die auch die einschlägigen Anforderungen nach Barrierefreiheit erfüllen muss).

Dieses planvolle und zielgerichtete Vorgehen wirkt darauf hin, dass die Umsetzung der BRK bzw. die Verfolgung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans die für einen Mainstreaming-Ansatz angemessene Wirkung und Aufmerksamkeit in der Breite und der Tiefe aller Aktivitäten des Verbandes entfalten kann. Die in der sog. Zielvereinbarungsdatenbank erfassten Ziele, denen eine Zielrichtung des LVR-Aktionsplans zugeordnet wurde, sind im Übrigen eine wichtige Informationsquelle für den jährlichen Bericht zum LVR-Aktionsplan (vgl. Kapitel 2.4). Insgesamt wurde bei 38 Prozent aller vereinbarten Ziele für das Jahr 2015 angegeben, dass diese mindestens eine Zielrichtung des LVR-Aktionsplans berühren. Dabei variiert der Anteil der zugeordneten Ziele deutlich zwischen den Dezernaten. In den Dezernaten Soziales, Jugend sowie Schule und Integration wurden besonders viele Ziele mit Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans verknüpft.

1.4.2 Weitere Planungsprozesse

Die im Gesamtsteuerungsprozess vereinbarten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans könnten als strategische „Spitze des Eisberges“ aller Aktivitäten bezeichnet werden. Denn selbstredend werden auch „unterhalb“ der Zielvereinbarungen des Verwaltungsvorstandes Aktivitäten geplant und durchgeführt, die die Verfolgung einer oder mehrere der Zielrichtungen des Aktionsplans direkt oder indirekt unterstützen. Hierbei kann es sich um Einzelaktivitäten handeln, mit denen gezielt ein wichtiger Teilaspekt einer Zielrichtung angegangen wird (z. B. Einrichtung eines Leichte Sprache-Bereichs auf der LVR-Internetseite) oder bei deren Konzeption und Umsetzung die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans explizit Beachtung finden.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn mit Blick auf Zielrichtung 1 ausdrücklich darauf geachtet wird, bei der Vorhabensplanung eine Partizipationschleife vorzusehen oder wenn mit Blick auf Zielrichtung 11 berücksichtigt wird, wie sich das Vorhaben auf Menschen mit Behinderungen unterschiedlichen Geschlechts auswirkt.

Um diesen Prozess der bewussten Auseinandersetzung mit und Orientierung an den Zielrichtungen weiter zu unterstützen, wird seit Februar 2016 systematisch in allen Verwaltungsvorlagen auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese thematisch eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK berührt. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen werden optimalerweise in der Vorlage selbst (Zusammenfassung oder Begründungstext) genannt und erläutert (vgl. Arbeitshilfe in der Anlage).

Neben Einzelmaßnahmen kann es sinnvoll sein, übergreifende (Rahmen-) Konzepte und Vorgehensvorschläge zu entwickeln, mit denen gezielt die Umsetzung einer Zielrichtung im LVR vorangetrieben werden soll. Ein solches Rahmenkonzept lag bereits vor Verabschiedung des LVR-Aktionsplans für die Zielrichtung 5 („Die Barrierefreiheit in allen LVR-Einrichtungen herstellen“) vor. Mit der Zielvereinbarung des LVR zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Liegenschaften der Zentralverwaltung steht ein verbindliches Rahmenkonzept bereit, das LVR-weit Verbindlichkeit (für alle weiteren Dienststellen) besitzt und sozusagen schrittweise „abgearbeitet“ werden kann (vgl. Zielrichtung 5 in Kapitel 3).

Zukünftig wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vermehrt solche Konzepte und Verfahrensvorschläge zu den einzelnen Zielrichtungen fachlich erarbeiten oder deren Erarbeitung unterstützen (vgl. Kapitel 1.3.2).

2. Das Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan

2.1 Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

2016 wurde von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten der erste Bericht zum LVR-Aktionsplan erarbeitet. Dieser dokumentiert, welche zentralen Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2015 stattgefunden haben.

Die vorgesehene Partizipationsschleife wurde dabei für das Berichtsjahr 2015 über eine breite politische Beratung sichergestellt. So wurde der Entwurf des Berichtes zwischen dem 9. September und 7. November 2016 allen Fachausschüssen des LVR zur Kenntnis gebracht (vgl. Vorlage Nr. 14/1378). Dies entspricht konsequent dem inhaltlichen Mainstreaming-Ansatz des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Am 9. November 2016 fand eine abschließende Beratung und Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte statt.

Über diesen Weg der politischen Beratung wurde durch die Verwaltung ein konstruktiver Dialog zwischen mit dem im Beirat für Inklusion und Menschenrechte vertretenen Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen ermöglicht. Für 2017 ist geplant, neben der politischen Beratung auf Grundlage des Berichtsentwurfes für das Berichtsjahr 2016 einen erweiterten zivilgesellschaftlichen Diskurs in Form eines „LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte“ anzustoßen (vgl. Kapitel 4).

2.2 Ziele des Berichts

Ziel des vorliegenden Berichts zum Aktionsplan ist es, Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen im Berichtsjahr 2015 aus einer dezernats- und geschäftsbereichübergreifenden Perspektive sichtbar zu machen.

Die grundsätzlichen Ziele und Anliegen der BRK als zentralen Bezugspunkt bzw. Orientierungsrahmen (vgl. Art. 3 BRK) kommen durch die LVR-Zielrichtungen zum Ausdruck. Insofern zeigt der Bericht auf, inwieweit der LVR zur weiteren

Umsetzung der BRK innerhalb seines eigenen Zuständigkeitsbereichs beigetragen hat.

Mit seinem Jahresbericht trägt der LVR auch Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung, die in den sog. Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands veröffentlicht wurden. Der Ausschuss unterstreicht, dass sich neben Bund und Ländern auch die Kommunalbehörden zur Implementierung der BRK verpflichtet sind (vgl. Ziffer 6 der Abschließenden Bemerkungen). Daher empfiehlt der Ausschuss, dass auch die „Kommunalregierungen“ Aktionspläne aufstellen, „in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen, samt Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens“ (vgl. Ziffer 8 der Abschließenden Bemerkungen). Der Bericht zum LVR-Aktionsplan soll einer solchen Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens dienen.

Der Bericht grenzt sich dabei von seinen Zielen deutlich von einem Teilhabebericht ab, wie er auf Bundes-¹¹ und Landesebene¹² erstellt wird. Im Unterschied zu einem Teilhabebericht geht es bei dem hier vorliegenden Jahresbericht des LVR darum, zentrale Maßnahmen und Aktivitäten zu beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat.

Ziel der Teilhabeberichterstattung ist es dagegen, auf Basis menschenrechtsorientierter Indikatoren aufzuzeigen, wie gut Menschen mit Behinderungen, die in Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen wohnen, ihre in der BRK verbrieften Rechte in den einzelnen Lebenslagen tatsächlich verwirklichen können. Informationsgrundlage sind nach Möglichkeit Datenquellen, in denen Menschen mit Behinderungen selbst über ihre Lebenssituation Auskunft geben.¹³ In Kern stellt ein Teilhabebericht eine Situationsbeschreibung dar und gibt zentrale Hinweise darauf, bei welchen Rechten der BRK noch in besonderer Weise öffentlicher Handlungsbedarf besteht. Insbesondere anhand der Fortschreibung der Daten im Zeitverlauf kann sichtbar werden, ob und wenn ja, wie stark die Aktivitäten zur Umsetzung der BRK insgesamt die Lebensverhältnisse der Menschen mit Behinderungen positiv beeinflussen.¹⁴

¹¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Berlin. Für 2017 wird ein aktualisierter Bericht erwartet.

¹² Nach dem Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag erstmals zum 31.12.2018 zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in NRW sowie zum Stand der Umsetzung der UN-BRK zu informieren.

¹³ Hohe Erwartungen richten sich in diesem Zusammenhang an die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geplante Repräsentativ-Befragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

¹⁴ Diese Form der Berichterstattung ist erstens nicht der Auftrag des LVR als Höherer Kommunalverband. Zweites kann der LVR aufgrund seines speziellen Zuständigkeitsprofils nur über einen Teil der für Menschen mit Beeinträchtigungen relevanten Lebenslagen Auskunft geben.

Zusammenfassend lässt sich der Jahresbericht zum LVR-Aktionsplan als ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR beschreiben.

Er soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen letztlich nur qualitativ und im konstruktiven Dialog zwischen LVR und Zivilgesellschaft, insbesondere den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der vorliegende Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein.

Fragen in diesem Bewertungsprozess können sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Sobald die Berichte mehrerer Berichtsjahre vorliegen, können auch Vergleiche angestellt werden.

2.3 Grenzen des Berichts

Der Bericht ist mit verschiedenen methodischen Grenzen konfrontiert, die bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden sollten. So kann der Bericht notwendigerweise nur einen Ausschnitt der Maßnahmen und Aktivitäten im LVR abbilden, die zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der BRK unternommen werden. Dies ist eine logische und letztlich auch gewünschte Konsequenz daraus, dass sich der LVR dazu entschlossen hat, die Umsetzung der BRK im Sinne eines Mainstreaming-Ansatzes zu verfolgen (vgl. Kapitel 1.3).

Denn im Gegensatz zu vielen anderen Aktionsplänen fehlt dem LVR-Aktionsplan bewusst ein klar abgegrenzter Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand

im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte (z. B. x Maßnahmen wurden noch nicht begonnen/x Maßnahmen sind in Arbeit/x Maßnahmen wurden abgeschlossen).

Der Mainstreaming-Ansatz des LVR-Aktionsplans verlangt, dass ein anderes Vorgehen gewählt wird: Die planenden und umsetzenden Dezernate reflektieren für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Auch geht nicht darum, das laufende Geschäft der Verwaltung zu beschreiben. Ebenso wenig soll der Bericht bewährte Geschäfts- und Tätigkeitsberichte der Dezernate, Betriebe oder Fachbereiche ergänzen oder gar ersetzen.

Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf ausgewählte Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Die meisten Zielrichtungen lassen sich nicht eine quantifizierbare, messbare Kennziffer runter brechen, anhand derer sich ihre erfolgreiche Verfolgung eindeutig ablesen ließe (etwa nach dem Beispiel „Der LVR setzt zu xx Prozent die Partizipation um“).¹⁵ Eine weitere Limitation des Berichtes besteht also darin, dass auf Basis der verfügbaren Informationen nur sehr eingeschränkt Aussagen dazu getroffen werden können, welchen konkreten Beitrag die einzelnen Aktivitäten zur Erreichung der 12 Zielrichtungen geleistet haben. Auch lässt sich nicht quantifizieren, in welchem Ausmaß die 12 strategischen Zielrichtungen im Berichtsjahr im Ergebnis umgesetzt sind. Vielmehr spiegeln die Zielrichtungen eine menschenrechtlich orientierte Haltung und Herangehensweise wider, die sich mit klassischen Instrumenten der Qualitätssicherung nur schwerlich erfassen lassen.

¹⁵ Prinzipiell denkbar wäre dies bei Zielrichtung 5. Hier ließe sich abbilden, wie viel Prozent der Liegenschaften zu einem Berichtszeitpunkt bereits barrierefrei gestaltet sind.

2.4 Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Bericht mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet.
- Mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate sowie ggf. weiteren Ansprechpartnerinnen und -partnern wurden durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auf Arbeitsebene Fachgespräche durchgeführt. Dabei wurde reflektiert, in welcher Weise die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans bei der Erreichung der Zielvereinbarungen verfolgt werden konnten. Zudem wurde erfragt, ob es jenseits der Zielvereinbarungen im Berichtsjahr 2015 weitere Dezernatsaktivitäten gab, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen und dokumentiert werden sollten.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2015 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen einerseits nicht trennscharf formuliert sind und andererseits Aktivitäten in der Regel komplex oder mehrdimensional sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils genau einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Der Bericht für das Berichtsjahr 2015

Im Folgenden werden zentrale Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2015 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 der BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 Ex-In-Projekte
- Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstatträtern

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonders hohen Stellenwert¹⁶ und ist auch weiterhin in Politik und Verwaltung von besonderer Priorität. Im Berichtsjahr 2015 ist es dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte gelungen, die politische Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen zu institutionalisieren. 2015 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

- 09.02.2015 2. Sitzung des Ausschusses für Inklusion (mit Verabschiedung der Geschäftsordnung des Beirates)
- 23.03.2015 3. Sitzung des Ausschusses für Inklusion
- 20.05.2015 Konstituierende Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
- 22.06.2015 4. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und erste gemeinsame Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
- 21.09.2015 5. Sitzung des Ausschusses für Inklusion, gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
- 30.11.2015 6. Sitzung des Ausschusses für Inklusion, gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Z1.2 Peer Counseling

Auch weitere Aktivitäten der Dezernate hatten das Ziel, Partizipationsprozesse zu stärken. Zu nennen ist hier insbesondere das Modell- und Forschungsprojekt Peer Counseling im Rheinland, das unter Federführung des Dezernates Soziales gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration durchgeführt wird. Seit Juni 2014 fördert der LVR über drei Jahre zehn Beratungsstellen, in denen Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Das Projekt wird wissenschaftlich im Hinblick auf seine Wirkung evaluiert. Der erste Zwischenbericht wurde im Sommer 2015 vorgelegt. Am 18. November 2015 wurden im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling – Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ erste Ergebnisse diskutiert (vgl. Vorlage Nr. 14/804).

¹⁶ LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Z1.3 Ex-In-Projekte

Mit dem Ziel, die Patientenautonomie und Selbstverantwortung zu stärken, wurde auch im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen eine Form des Peer Counseling erprobt. Im Berichtsjahr 2015 wurden in den LVR-Kliniken Bonn, Düren, Essen und Köln sogenannten Ex-In-Projekte pilothaft implementiert. Im Rahmen der Ex-In-Projekte werden speziell geschulte Psychiatrie-Erfahrene als Genesungsbegleiterinnen und begleiter in der Allgemeinpsychiatrie eingestellt und eingesetzt. Eine Evaluation der Annahme des Angebotes durch die Patientinnen und Patienten sowie ihre Zufriedenheit mit dem Angebot ist für 2016 geplant. Bereits heute zeigt sich, dass das Angebot gut angenommen wird. Nach anfänglichen Schwierigkeiten der Kliniken bzgl. der Besetzung der Stellen sind bei der Arbeitsplatzbeschreibung und Auswahl der Genesungsbegleiterinnen und begleiter deren individuelle Möglichkeiten und Wünsche intensiv zu beachten. Hier zeigt sich somit eine enge Schnittstelle zu Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“.

Flankierend zur Förderung des Peer-Counseling-Modells aus der Ausgleichsabgabe (s. o.), fördert das LVR-Integrationsamt aus dem Programm aktion5 die EX-IN-Ausbildung für schwerbehinderte psychisch kranke Menschen, um auch dieses Angebot zu unterstützen.

Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“

Auch das Dezernat Jugend befasst sich im Lichte des Bundeskinderschutzgesetzes intensiv mit Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. So hat der LVR im Berichtsjahr 2015 den Aufbau einer landesweiten Vertretung von Jugendlichen („Landesheimrat“) für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe vorbereitet. Am 20. und 21. Juni 2015 fand hierzu in Duisburg eine zweitägige Tagung mit Jugendlichen aus den stationären Einrichtungen statt (vgl. Vorlage Nr. 14/715). Die Tagung wurde gemeinsam mit dem LWL durchgeführt. Insgesamt haben ca. 170 Personen teilgenommen, darunter ca. 90 junge Menschen und 40 Fachkräfte aus Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW. Das entwickelte Konzept für den Landesheimrat wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss im Februar 2016 vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden nicht ausdrücklich angesprochen.

Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen

Weiterhin unterstützt der LVR Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Implementierung partizipativer Strukturen für Kinder mit und ohne Behinderungen. Im Berichtsjahr 2015 wurde eine Arbeitshilfe „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Diese ist im Januar 2016 fertiggestellt worden und in Druck gegangen. Inzwischen wurde allen Tageseinrichtungen im Rheinland ein Exemplar der Broschüre zugeleitet. Zudem wurde das Konzept im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes am 7. April 2016 vorgestellt.

Z1.6 Austausch mit Werkstattträtern

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstattträtern. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 16. September 2015 war der LVR Gastgeber der zweiten Konferenz der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte NRW. Hierzu kamen 225 Werkstattträte aus allen Teilen von Nordrhein-Westfalen zusammen und diskutierten über die Erwartungen an das neue Bundesteilhabegesetz.

ZIELRICHTUNG 2**Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln****Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d. h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z. B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.¹⁷

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Schnittstellenanalyse der Hilfen für Kinder und Jugendliche
- Z2.2 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.3 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.4 Fachtagung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe
- Z2.5 LVR-Kindpauschale
- Z2.6 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.7 Individuelle Bildungsplanung
- Z2.8 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung
- Z2.9 Ohrendschungel

- Z2.10 20 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland
- Z2.11 Zukunft der Hilfeplankonferenz
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf
- Z2.14 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.15 Sterbebegleitung von Menschen mit geistiger Behinderung
- Z2.16 LVR-Budget für Arbeit
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.18 Fallmanagement und Job-Coaching
- Z2.19 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung
- Z2.20 Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung
- Z2.21 Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund
- Z2.22 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.23 Individuelle Lösungen in der forensischen Nachsorge
- Z2.24 LVR-Symposium 2015 zur Qualität in der Psychiatrie
- Z2.25 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.26 Beschäftigung Schwerbehinderter im LVR
- Z2.27 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.28 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.29 Personaleinsatzplanung beim Arbeitgeber LVR

*Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2015 wurden u. a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.*

Z2.1 Schnittstellenanalyse der Hilfen für Kinder und Jugendliche

Eine personenzentrierte Förderung gerät manchmal dann an ihre Grenzen, wenn für Leistungsberechtigte, z. B. aufgrund der Bedarfslage oder des Alters, mehrere Leistungssysteme gleichzeitig zuständig sind. Besonders häufig treten solche Schnittstellenkonflikte an der Grenze zwischen Eingliederungshilfe (SGB XII) sowie Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf. Daher haben die Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales im Berichtsjahr 2015 eine gemeinsame Schnittstellenanalyse zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Einrichtungen sowie am Übergang Schule-Beruf erarbeitet. Damit wurde eine wichtige Grundlage geschaffen, die sichtbar gewordenen Probleme zielgerichtet im Lichte des neuen Bundesteilhabegesetzes angehen zu können.

¹⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76

Z2.2 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Dieses befindet sich aktuell in fachlicher Erprobung.

Z2.3 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention

Im Sinne einer adäquaten Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention wurde zudem durch die Dezernate Soziales und Jugend ein Konzept für eine sogenannte Anschlussbetreuung erarbeitet. Die Umsetzung ist für 2016 geplant.

Z2.4 Fachtagung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe

Das LVR-Dezernat Jugend sowie das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen richteten am 1. Dezember 2015 eine gemeinsame Fachtagung zum Thema „Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe im Rheinland: quo vadis?“ aus. Rund 170 Fachleute tauschten sich im Rahmen der Tagung darüber aus, wie die personenzentrierte Zusammenarbeit beider Hilfesysteme weiterentwickelt werden könnte.

Z2.5 LVR-Kindpauschale

Zur Fortentwicklung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, fördert der LVR seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage 13/3426/1). Damit erfolgt die Förderung – in Ergänzung der KiBiz-Mittel des Landes NRW – nun nicht mehr institutionenbezogen, sondern personenzentriert. Im Zusammenhang mit der LVR-Kindpauschale wurde ein Förder- und Teilhabeplan eingeführt, den die Träger bei Beantragung der Pauschale erstellen müssen um darzustellen, wie sie dem Unterstützungsbedarf des Kindes begegnen wollen.

Z2.6 LVR-Inklusionspauschale

Für den Bereich der schulischen Inklusion wurde im Berichtsjahr 2015 die LVR-Inklusionspauschale weiterentwickelt. Diese wurde bereits 2010 als neues Instrument eingeführt, um Schulträger im Rheinland mit freiwilligen Mitteln des

LVR bei ihren Bemühungen zu unterstützen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Am 1. August 2014 trat das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchulInklAufwFöG) in Kraft, welches eine Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale erforderlich machte. Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen wurde beschlossen, dass die LVR-Inklusionspauschale für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 weiterhin als eine einzelfallbezogene Förderung erhalten bleibt, die sich als Anreizfinanzierung versteht und eine Ergänzung zur Landesförderung, aber keine Entlastung des Landes von seinen Finanzierungsverpflichtungen darstellen soll. Dabei konzentriert sich die Förderung des LVR auf die Bereiche, bei denen die Schulträger aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: auf die sächliche Ausstattung und die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten. Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben (vgl. Vorlage Nr. 14/224/1).

Z2.7 Individuelle Bildungsplanung

Im Berichtsjahr 2015 wurde ein Forschungsvorhaben der Universität zu Köln zum Thema „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/602). Die Ergebnisse wurden am 28. April 2016 im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

Z2.8 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Rahmen eines dreijährigen Projektes (Beginn Februar 2016) werden die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine

erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden. Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kinder im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

Z2.9 Ohrendschungel

Als weiteres Projekt, das die speziellen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen in den Blick nimmt, kann das 2015 von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) entwickelte Umweltbildungsprojekt Ohrendschungel genannt werden. Der Fachbereich Umwelt des LVR war beratend und unterstützend beteiligt. Ziel des Projektes ist es, jungen Menschen durch akustische Aufnahmen der Natur einen neuen, sinnlichen und direkten Zugang zu ihrer natürlichen Umwelt und der darin enthaltenen Artenvielfalt zu ermöglichen. Auf Basis seines akustischen Schwerpunktes richtet sich das Angebot insbesondere auch an Kinder des Förderschwerpunktes Sehen (vgl. Vorlage Nr. 14/560).

Z2.10 20 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland

Unter Federführung der FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes wurde das 20jährige Jubiläum des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) NRW mit einer Fachtagung und Feier begangen (vgl. Vorlage Nr. 14/321). Über 150 Freiwillige, Ehemalige, Anleitende aus den Einsatzstellen, Kooperationspartnerinnen und -partner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Politik würdigten die hohe Qualität des FÖJ NRW. Die begleitende Bildungsarbeit ist partizipativ ausgerichtet und im Rahmen des Sprecherwesens haben die Freiwilligen die Gelegenheit, sich auf der Landes- und Bundesebene für Ihre Belange einzusetzen. Während eines Bildungsjahres engagieren sich junge Menschen im Alter von 16–26 Jahren rheinlandweit im Umwelt- und Naturschutz und lernen mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu übernehmen. 15–20 % der Freiwilligen weisen einen besonderen Förderbedarf auf. Darunter sind regelmäßig auch junge Menschen mit Behinderungen im Sinne der BRK. Das FÖJ Rheinland wird mit Mitteln vom Bund, vom Land und vom LVR gefördert.

Auch für Menschen mit Eingliederungshilfebedarf wurden im Berichtsjahr 2015 zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.

Z2.11 Zukunft der Hilfeplankonferenz

Wichtiger und etablierter Bestandteil des personenzentrierten Bedarfsfeststellungsverfahrens in der Eingliederungshilfe sind die Hilfeplankonferenzen (HPK), die vor etwa zehn Jahren rheinlandweit in Kooperation mit den Mitgliedskörperschaften eingeführt wurden. Gegenwärtig arbeiten im Rheinland 82 Hilfeplankonferenzen. Am 3. Juni 2015 richtete das Dezernat Soziales eine Fachtagung mit dem Titel „Zukunft der Hilfeplankonferenz – Hilfeplankonferenz der Zukunft“ in Köln-Deutz aus, die auf großes Interesse stieß. Es wurde engagiert diskutiert, wie die HPK gestartet sind, wo sie derzeit stehen und wo sie sich hin entwickeln könnten (vgl. Vorlage Nr. 14/818).

Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten

Im Berichtsjahr 2015 wurde im Dezernat Soziales damit begonnen, das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland auszubauen. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird. Nach aktuellen Planungen sollen zwei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie zwei Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit je bis zu maximal zehn Plätzen neu eingerichtet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/824).

Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf

Die LVR-HPH-Netze sowie das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen haben im Berichtsjahr 2015 ein Rahmenkonzept für zur Förderung von jungen Menschen mit geistiger Behinderung und besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf erstellt. Das Konzept ist eine Antwort auf die steigende Nachfrage zur Aufnahme von jungen Menschen mit einer leichteren geistigen Behinderung, die Verhalten deutlich außerhalb gesellschaftlich akzeptierter Normen und Werte realisieren. Diese Personen – weit überwiegend handelt es sich um junge Männer – haben einen völlig anderen Unterstützungs- und Förderbedarf als die bislang in den LVR-HPH-Netzen lebenden oder ambulant unterstützten Personen und stellen die unterstützenden Personen vor neue Herausforderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/390). In den LVR-HPH-Netzen wurden entsprechende Angebote auf- bzw. ausgebaut.

22.14 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf

Der Hilfebedarf von Menschen, die durch die HPH-Netze betreut werden, erstreckt sich nicht nur auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Eine nicht geringe Zahl der Menschen ist zusätzlich auf pflegerische Unterstützung angewiesen. Die LVR-HPH-Netze wollen diesen Bedarfen durch den Aufbau von ambulanten Pflegediensten entsprechen und den Klientinnen und Klienten im Betreuten Wohnen somit die Möglichkeit umfassender Unterstützung aus einer Hand bieten. Das LVR-HPH-Netz West nahm den ersten ambulanten Pflegedienst der LVR-HPH-Netze im Januar 2010 in Betrieb. Das LVR-HPH-Netz Niederrhein folgte im November 2011 mit der Gründung eines weiteren ambulanten Pflegedienstes.¹⁸ Im Berichtsjahr 2015 wurden die vorhandenen Angebote weiterentwickelt. Auch im LVR-HPH-Netz Ost wurde ein ambulanter Pflegedienst neu aufgebaut, der seit Anfang 2016 Leistungen zur Pflege für Menschen mit Behinderungen erbringt. Überdies haben die HPH-Netze ihre Konzepte für ein Modellprojekt „ambulante Pflegewohngemeinschaft“ konkretisiert.

22.15 Sterbebegleitung von Menschen mit geistiger Behinderung

Das LVR-HPH-Netz Ost beschäftigte sich im Berichtsjahr 2015 intensiv mit der Sterbebegleitung von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung in der Abtei Brauweiler am 15. Januar 2015 lernten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-HPH-Netz Ost und der Hospizvereine aus der Region kennen und tauschten sich über rechtliche, ethische und pflegepraktische Aspekte der Palliativversorgung von Menschen mit Behinderungen aus. Bei der Veranstaltung wurde auch eine Patientenverfügung in Leichter Sprache vorgestellt, die das LVR-HPH-Netz Ost mit dem Hospizverein Lighthouse in Bonn erarbeitet hat. Sie ermöglicht Menschen mit geistiger Behinderung, sich mit ihrem Sterben und dem Tod in Leichter Sprache und mit vielen erklärenden Bildern auseinanderzusetzen und selbstbestimmte Entscheidungen für ihr Lebensende und den Umgang mit ihrem Erbe zu treffen. Ausgangspunkt der Beschäftigung mit dem Thema Sterbebegleitung waren Erfahrungen, die die LVR-Wohnhäuser in der Stadt Solingen in Kooperation mit dem Solinger Hospizverein PHoS gemacht haben. Aus der Kooperation entstand ein umfassendes Schulungskonzept, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den LVR-Wohnhäusern auf die Themen Sterben, Tod und Trauer vorbereitet. Im Laufe des Jahres 2015 wurden auch LVR-HPH-Netz-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Kreisen und kreisfreien Städten durch die lokalen Hospizvereine anhand des in Solingen erprobten Konzeptes geschult.

Insbesondere im Bereich der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben wurden im Jahr 2015 verschiedene Aktivitäten unternommen, die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.

¹⁸ Siehe auch: Wesentliches im Überblick - HPH-Netze 2015, S. 17.

22.16 LVR-Budget für Arbeit

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das dezernatsübergreifende Projekt LVR-Budget für Arbeit, das auch im Berichtsjahr 2015 fortgeführt wurde. „Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung

und einem hohen Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf auch flexibel miteinander kombiniert werden.¹⁹

22.17 Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Mit dem Ziel, speziell die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben das LVR-Integrationsamt, die Uniklinik Köln und das Integrationsunternehmen Füngeling Router gGmbH am 21. März 2015 gemeinsam für Arbeitgeber aus dem Rheinland die Fachtagung „Von Marsmenschen und Menschenwürde – Autismus und Beruf“ durchgeführt. Die Teilnehmenden der Fachtagung diskutierten u. a. über Möglichkeiten zur Qualifizierung und langfristigen Beschäftigung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die Fachtagung ist Teil eines dreijährigen Modellvorhabens „Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“, in dessen Rahmen ein Gesamtangebot für Menschen mit ASS entwickelt, erprobt und wissenschaftlich untersucht wird.²⁰

22.18 Fallmanagement und Job-Coaching

Im Berichtsjahr 2015 wurde begonnen, ein Konzept zur Einführung eines personenzentrierten Vorgehens durch ein Fallmanagement im Integrationsamt zu entwickeln. Überdies haben das LVR-Integrationsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (bisher „örtliche Fürsorgestellen“) in enger Zusammenarbeit eine Empfehlung zur Förderung von betrieblichen Arbeitstrainings (Job-Coachings) erstellt und umgesetzt. „Das Job-Coaching findet in der Regel unmittelbar am Arbeitsplatz mit direktem Kontakt mit den Vorgesetzten und Kollegen/-innen der Beschäftigten statt. Es vermittelt kognitive und soziale Kompetenzen und trainiert die Art der Arbeitsausführung sowie psychomotorische Merkmale. Darüber hinaus konkretisiert es gegenüber dem betrieblichen Umfeld die Auswirkungen der Behinderung und bietet

¹⁹ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

²⁰ Siehe auch: Jahresbericht 2014/2015 des LVR-Integrationsamtes.

Hilfestellung im Umgang miteinander. Jobcoaching wird insbesondere eingesetzt im Rahmen von betrieblichen Praktika in den Übergangsbereichen Schule bzw. Werkstatt und Beruf, zur Einarbeitung auf einem neuen Arbeitsplatz, bei einer innerbetrieblichen Umsetzung oder (stufenweisen) Wiedereingliederung, bei geänderten Anforderungen am Arbeitsplatz sowie besonderen individuellen Krisen- und Problemlagen.“²¹

Da für die Personengruppe der Menschen mit Sinnesbehinderungen keine freiberuflichen, qualifizierten Jobcoaches verfügbar sind, fördert das LVR-Integrationsamt darüber hinaus die Ausbildung von Jobcoaches für hör- und sehgeschädigte Personen und stellt dieses Angebot durch die Finanzierung von festen Stellen bei den Integrationsfachdiensten (IFD) Hören und Sehen zur Verfügung.

22.19 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2015 das Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e. V. (ASER) mit dem Forschungsvorhaben „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ beauftragt. Das Forschungsvorhaben hat das Ziel, „das Beratungsangebot des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Integrationsamtes im Bereich der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Sinnesbehinderungen und ihre Arbeitgeber zu verbessern. Zwar sind die Arbeitgeber gemäß den Arbeitsschutzgesetzen verpflichtet, selber alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese bestehenden Regelungen jedoch sind ausgerichtet auf eine „standardisierte“ Person. Die häufig sehr individuellen Bedürfnisse eines schwerbehinderten Menschen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier soll das Forschungsvorhaben eine grundsätzliche Methodik zur Erstellung einer geeigneten Gefährdungsbeurteilung und – zunächst für Hörbehinderungen – eine konkretisierende Handlungshilfe entwickeln“ (vgl. Vorlage Nr. 14/382).²²

22.20 Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung

In seiner Funktion als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gab es im LVR im Berichtsjahr 2015 verschiedene Überlegungen zur personenzentrierten Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung. Insbesondere wurde mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Entwicklung von Ausbildungsangeboten durch die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) begonnen sowie ein Modell zur Umsetzung einer sog. „virtuellen“ Werkstatt für Menschen mit einer psychischen Behinderung erarbeitet.

²¹ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

²² Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Die personenzentrierte Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen wird dabei wesentlich über den im Jahr 2007 initiierten Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) flankiert. Im August 2014 haben der LVR und die rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die inzwischen dritte Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wurden mit jedem der 43 Werkstattträger bilaterale Zielvereinbarungen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/381).

Ein Kernaspekt der Weiterentwicklung bildet die in der Rahmenvereinbarung festgelegte Entwicklung von Eckpunkten zur personenzentrierten Teilhabeplanung. Hierzu befindet sich die Verwaltung in Abstimmung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen, um Teilhabeplanung in WfbM zukünftig konsequent an den Bedarfen der Beschäftigten auszurichten.

Mit der „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ für Menschen mit Behinderung wurde im Rahmen des gleichnamigen Modellprojekts ein Konzept entwickelt, das geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. anderer tagesstrukturierender Maßnahmen bedarfsgerecht fördert. Das Modellprojekt startete im April 2012 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage 14/1346).

*Im Bereich des Klinikverbundes wurden ebenfalls verschiedene Instrumente eingeführt, um die personenzentrierte **psychiatrische Behandlung** und die **Patientenautonomie** weiter zu stärken.*

22.21 Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund

Im Berichtsjahr 2015 wurden in allen neun psychiatrischen Kliniken verbundweit einheitliche Behandlungsvereinbarungen verabschiedet und verbindlich eingeführt. In die Behandlungsvereinbarung fließen die Erfahrungen aus der akuten Behandlungsphase ein. Es wird verbindlich festgelegt, welchen Maßnahmen bei einer erneuten Einweisung der Vorzug gegeben werden sollte und ggf. welche Medikamente oder Maßnahmen wegen früher aufgetretenen Unverträglichkeiten oder subjektiver Gründe möglichst zu vermeiden wären. Die Ärztinnen und Ärzte der LVR-Kliniken verpflichten sich bei einer späteren Behandlung sich nach den Behandlungsvereinbarungen zu richten.²³ Der Standard für

²³ Übernommen aus der Erklärung der LVR-Klinik Köln unter http://www.klinik-koeln.lvr.de/de/nav_main/fuer_patienten_und_angehoerige/angebote_fuer_patienten_1/behandlungsvereinbarung_2/behandlungsvereinbarung_3.html

die Behandlungsvereinbarungen soll jährlich im Rahmen eines Workshops unter Federführung der Verbundzentrale evaluiert und weiterentwickelt werden.

Z2.22 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen

In allen psychiatrischen Kliniken wurden im Berichtsjahr 2015 alternative Behandlungskonzepte (Soteria, Heinemann-Konzept, Adherence) umgesetzt. Ziel ist es, mit Hilfe dieser Konzepte Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie zu reduzieren. Die Konzepte werden 2016 verstetigt. Eine Evaluation sowie eine Patienten- und Angehörigenbefragung sind in Vorbereitung.

Z2.23 Individuelle Lösungen in der forensischen Nachsorge

Um die Verweildauer im Maßregelvollzug zu verkürzen und individuelle Lösungen für die Betroffenen zu finden, wurden im Berichtsjahr 2015 zudem in allen fünf Entlassregionen regionale Vermittlungskonferenzen eingeführt.

Z2.24 LVR-Symposium 2015 zur Qualität in der Psychiatrie

Im Rahmen des LVR-Symposiums 2015 vom 29. bis 30. Januar 2015 wurden unter dem Titel „Qualität in der Psychiatrie – Messung, Steuerung, Optimierung“ aktuelle und zukünftige Herausforderungen zum Thema Qualität in der Psychiatrie mit Expertinnen und Experten aus dem gesamten Bundesgebiet diskutiert.

Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als Arbeitgeber. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuelle Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen, eingehen zu können.

Z2.25 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote

Insgesamt betrug die Gesamtbeschäftigtenquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX zum 31.12.2014 9,39 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

Z2.26 Beschäftigung Schwerbehinderter im LVR

Im Fachbereich Zentraler Einkauf und Dienstleistungen (FB 11) wurden verschiedene Schritte unternommen, um die Beschäftigung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderungen nachhaltig zu sichern. Im Berichtsjahr 2015 konnte

dort die Zahl der hörgeschädigten Mitarbeitenden von sieben auf neun Personen gesteigert werden. Unter den Beschäftigten befinden sich auch zwei hörgeschädigte junge Erwachsene aus dem JSB-Programm („Beschäftigung von besonders betroffenen jugendlichen Schwerbehinderten“), an dem sich der LVR seit 1997 beteiligt. Ziel dieser Trainingsmaßnahme ist es, auf eine spätere Ausbildung vorzubereiten bzw. eine spätere Ausbildungsfähigkeit zu erproben. Um die Kommunikationsmöglichkeiten im Fachbereich 11 zu verbessern, hat ein Teamleiter die Ausbildung zum staatlich geprüften Gebärdendolmetscher in 2015 fortgesetzt. Im Fachbereich 11 hat für die Mitarbeitenden eine Schulung zur Gebärdensprache stattgefunden. Auch 2015 hat der Fachbereich eine Vielzahl von Kurzzeit-Praktika insbesondere für Menschen mit einer Schwerbehinderung angeboten und durchgeführt.

Z2.27 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Insgesamt standen Ende 2015 47 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hiervon waren 34 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 13 Plätzen waren unbesetzt. Die Einsatzmöglichkeiten umfassen Hilfstätigkeiten im Verwaltungsbereich, im Hauswirtschaftsdienst, in den technischen Diensten, in der Gartenpflege sowie im Museumsbereich (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

Z2.28 Integrationsprojekte im LVR

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, waren auch 2015 die Integrationsprojekte im LVR: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Für das Jahr 2016 gibt es Planungen, eine Integrationsabteilung „Verteilerküche“ in der LVR-Klinik Köln einzurichten (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

Bezüglich der Förderung neuer und bestehender Arbeitsplätze in Integrationsprojekten außerhalb des LVR und bei anderen Arbeitgebern wird auf den Jahresbericht des LVR-Integrationsamtes verwiesen.²⁴

²⁴ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Z2.29 Personaleinsatzplanung beim Arbeitgeber LVR

Im Berichtsjahr 2015 wurde das Konzept für die interne Personaleinsatzplanung grundlegend angepasst. Durch das überarbeitete Konzept soll die Betreuung des intern zu vermittelnden Personals, hierzu gehören auch Menschen mit Behinderungen bzw. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, intensiviert, die Vermittlung strukturell optimiert sowie die Außenwirkung verbessert werden. Das Konzept wird 2016 umgesetzt.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden Leistungsberechtigten in Form des Persönlichen Budgets Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.²⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Aktualisierung der Musterzielvereinbarung
- Z3.2 Modularisierung von Werkstattleistungen

Z3.1 Aktualisierung der Musterzielvereinbarung

Um mehr Menschen mit Behinderungen zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren, wurde 2015 die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert. Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und bemüht sich darum, eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis zu etablieren. Die wesentlichen Aktualisierungen betrafen die Qualitätssicherung, die Leistungserbringung im

²⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

Persönlichen Budget, die Finanzierung einer erforderlichen Budgetunterstützung auf gesonderten Antrag sowie die Nachweispflichten bei der Verwendung des Persönlichen Budgets (vgl. Vorlage Nr. 14/837).

Z3.2 Modularisierung von Werkstattleistungen

Speziell für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) hat der LVR gemeinsam mit den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren zur Umsetzung und Finanzierung der Teilhabeleistungen in den rheinischen WfbM in Form eines Persönlichen Budgets für den Arbeitsbereich der Werkstätten entwickelt und dieses in einer Empfehlungsvereinbarung vertraglich festgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/383).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“²⁶

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.²⁷

²⁶ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

²⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Konversionsprojekte des LVR-Anreizprogramms
- Z4.2 Analyse zur Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens
- Z4.3 Fachtagung zum Inklusiven Wohnen
- Z4.4 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.5 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Vernetzung
- Z4.6 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Schulentwicklungsplanung
- Z4.7 Erster bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.8 Regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- Z4.9 Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen in den Regionen
- Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung von Flüchtlingen

Z4.1 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Konversionsprojekte des LVR-Anreizprogramms

Zu einer der größten Maßnahmen zählt das „LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung“ in Verantwortung des Dezernates Soziales. Das LVR-Anreizprogramm ermöglicht Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen sowie Sozialpsychiatrischen Zentren eine finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung innovativer Konzepte zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" und der Weiterentwicklung ihrer Angebote. Zugleich sollen die Projekte einen Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe sowie zur inklusiven Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse im Sozialraum leisten. Alle elf geförderten Projekte werden zum 31. Dezember 2017 beendet sein. Zur Evaluation des LVR-Anreizprogramms hat die Verwaltung ein Gesamtkonzept entwickelt (vgl. Vorlage Nr. 14/437).

Im Rahmen eines der geförderten Projekte wird die Komplexeinrichtung „Ledenhof“, die sich in Verantwortung des LVR-HPH-Netzes Ost befindet, umfassend umgebaut. Ziel ist es, die ursprünglich als „Behindertendorf“ für 120 Menschen geplante Komplexeinrichtung aufzulösen und für die Menschen mit geistiger Behinderung neue Wohnbedingungen zu schaffen. Zusammen mit einem Investor soll dieses Areal neu bebaut werden – und zwar als inklusives Quartier, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenleben können. Im neuen Quartier Vilich wird ein Wohnungsmix aus Eigentumswohnungen, Doppelhaushälften, Reihenhäusern, förderfähigen Mietwohnungen und

Mehrgenerationenhäusern für Menschen mit und ohne Behinderungen entstehen. Die Stelle des Quartiersmanagements wurde zum 1. April 2015 besetzt. Derzeit finden die letzten planerischen Arbeiten statt. Vorbehaltlich der Genehmigungen der jeweiligen Behörden soll das Projekt in zwei Bauphasen realisiert werden. Nach derzeitiger Planung könnte die erste Bauphase, in der sich auch die Wohnungen und Häuser der Menschen mit Behinderungen befinden, bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Gefördert durch das Anreizprogramm hat zudem die LVR-Klinik Viersen in Viersen-Süchteln das Stadtteilbüro „Pluspunkt“ eingerichtet. Dieses soll den Klientinnen und Klienten mit seelischer Behinderung im Betreuten Wohnen der Klinik als niederschwellige und inklusive Anlauf- und Begegnungsstätte – auch in Kooperation mit anderen Trägern – dienen.

Z4.2 Analyse zur Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens

Das Dezernat Soziales förderte in den beiden Projektregionen Stadt Mönchengladbach und Rhein-Sieg-Kreis sieben Einzelprojekte. Das übergeordnete Ziel der Projekte bestand darin, das Hilfeplanverfahren im Rheinland fachlich weiterzuentwickeln und dabei einen besonderen Fokus auf den Zugang in das System, die Erstellung des Individuellen Hilfeplans (IHP) sowie die Gestaltung inklusiver Sozialräume zu legen (vgl. Vorlage Nr. 14/572). Eines der Teilprojekte hatte explizit die Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens im Rhein-Sieg-Kreis zum Ziel. Es wurde u. a. deutlich, dass das Thema der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verstärkt im Bewusstsein von Politik und Gesellschaft verankert ist, es aber dennoch weiterhin an Angeboten im Sozialraum fehlt und noch einige Anstrengungen hin zu einem inklusiven Zusammenleben unternommen werden müssen. Im Berichtsjahr 2015 wurden die Ergebnisse des Projektes bewertet und Handlungsziele abgeleitet. Die weiteren Umsetzungsmöglichkeiten können allerdings erst im Zusammenhang mit dem neuen Bundesteilhabegesetz bewertet werden.

Z4.3 Fachtagung zum Inklusiven Wohnen

Unter dem Titel „Bunte Nachbarschaft. Inklusives Wohnen – inklusive Wohnprojekte“ tauschten sich bei einer Fachtagung des LVR am 17. Dezember 2015 über 150 Fachleute über bestehende Defizite bei der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum aus. Die Landschaftsversammlung Rheinland hatte die Veranstaltung initiiert, um die Förderung inklusiver Wohnprojekte im Rheinland voranzubringen. Ziel der Veranstaltung war es, bestehende Bedarfe rund um das inklusive Wohnen zu ermitteln, von guten Projekten zu lernen und gemeinsam neue Ideen zu entwickeln.

Z4.4 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen

Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gibt es aktuell Bemühungen zum Aufbau von Zentren für Altersmedizin in Kooperation mit lokalen Gesundheitsanbietern. In Köln wurde 2015 von der LVR-Klinik sowie der Universitätsklinik Köln ein konsentiertes Planungskonzept für das neuropsychiatrische Zentrum für Altersmedizin (ZAK) erarbeitet. Beide Kooperationspartner haben ihren Willen erklärt, das ZAK auf dem Gelände der Uniklinik zu etablieren. Die Grundstückssuche läuft. Ein Kooperationsvertrag ist in Vorbereitung. Die LVR-Klinik Düren setzt gemeinsam mit dem Krankenhaus Düren gGmbH und dem Rheinischen Blindenfürsorgeverein Düren 1886 (RBV) ein Kooperationsprojekt „Zentrum für Altersmedizin und Altenhilfe Düren“ um. Gemeinsam mit dem RBV wurde die Bauplanung für die Tagesklinik für Gerontopsychiatrie auf dem Gelände des RBV umsetzungsreif entwickelt.

Z4.5 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Vernetzung

Die LVR-HPH-Netze haben sich auch 2015 für einen weiteren Ausbau der Kooperationen im Sozialraum engagiert. Dabei sind die Kooperationsmöglichkeiten regional sehr unterschiedlich, hängen von den Bereitschaften und Möglichkeiten der Partnerinnen und Partner und nicht zuletzt von konkreten handelnden Personen ab. Unter der Zielsetzung vermehrter Teilhabechancen in einem inklusiven Sozialraum wurden Kooperationen mit den verschiedensten gesellschaftlichen Institutionen – wie unterschiedlichsten Vereinen, Kirchengemeinden, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, der Freiwilligen Feuerwehr, örtlichen Initiativen, Schulen – weiter aus- und aufgebaut. Jede Kooperation mit Beteiligten außerhalb der Behindertenhilfe ist auch immer ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung.²⁸

Z4.6 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Schulentwicklungsplanung

Mit der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in Nordrhein-Westfalen haben sich die Planungs- und Steuerungsaufgaben des LVR als Schulträger wesentlich verändert. Zusammen mit Land und Kommunen hat der LVR für die Schaffung eines inklusiven Schulangebots Sorge zu tragen und gleichzeitig solange ein erreichbares und qualitativ hochwertiges förderschulisches Angebot vorzuhalten, wie hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies erfordert aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration eine konsequente Ausrichtung der Schulentwicklungsplanung am Bedarf des Einzelnen und einer bestmöglichen individuellen Förderung. Gleichzeitig gilt es, die Rolle und das Profil der LVR-Förderschulen auf diese Ziele auszurichten. Letztlich gestaltet der LVR auch auf diesem Weg

inklusive Sozialräume mit. Damit müssen aber auch die Planungsinstrumente weiterentwickelt und besser als bisher auf die veränderten Anforderungen zugeschnitten werden.

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 26. Juni 2015 der Projektförderung des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung zugestimmt (vgl. Vorlage Nr. 14/463). Die Machbarkeitsstudie wurde von LVR und LWL gleichermaßen gefördert und getragen und zeigt somit im Ergebnis eine landesweite Perspektive auf. Das Projekt lief bis Ende Februar 2016, der Projektbericht liegt seit April 2016 vor.

Z4.7 Erster bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung

Immer mehr Menschen mit geistiger Behinderung leben in einer eigenen Wohnung. Sie sind, ebenso wie Menschen im stationären Wohnen, durch Feuer und Rauch besonders gefährdet, weil sie die Gefahren teilweise nicht erkennen oder deuten können. Im Notfall brauchen Menschen mit geistiger Behinderung leicht aufbereitete Informationen und geschulte Helferinnen und Helfer. Vor diesem Hintergrund veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e.V. am 7. Oktober 2015 das erste bundesweite Symposium „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschen sich in Köln darüber aus, wie Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden und wie eine frühzeitige Vernetzung mit der Feuerwehr und im Sozialraum gepflegt werden können. Am 16. Oktober 2016 findet erneut eine Tagung zum Thema Brandschutz statt.

*Neben diesen Aktivitäten hat der LVR sein Engagement vor Ort im Berichtsjahr 2015 auch im **Kontext der Flüchtlingshilfe** gezeigt.*

Z4.8 Regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Seit November 2015 übernimmt das LVR-Landesjugendamt Rheinland das NRW-weite Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dabei werden sowohl die Möglichkeiten der aufnehmenden Kommunen als auch die Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Flüchtlinge über ein Clearing-Verfahren berücksichtigt. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden nicht ausdrücklich angesprochen (vgl. Vorlage Nr. 14/1082).

²⁸ Siehe auch: 2. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt der LVR gezielt Kommunen, die bisher nur wenig Erfahrung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gesammelt haben. Der Fachkongress „Jeder zweite Flüchtling ist ein Kind – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“ am 6. November 2015 hat rund 300 Jugendamtsleitungen, Jugendhilfeplanungsfachkräfte, Träger sowie Fachberatungen und interessierte Fachkräfte erreicht.

Z4.9 Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen in den Regionen

Im Rahmen der Flüchtlingshilfe haben die LVR-Kliniken im Berichtsjahr 2015 erfolgreich Angebote der personenbezogenen, therapiebegleitenden Beratung und Koordinierung der psychiatrischen Behandlungen und der psychosozialen Hilfen im Vorfeld von bzw. im Anschluss an die psychiatrische, psychotherapeutische (Trauma)Behandlung etabliert. Auch kreativtherapeutische Angebote für Flüchtlingskinder wurden in den Kliniken ausgebaut (vgl. Vorlage Nr. 14/857).

Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung von Flüchtlingen

Im Berichtsjahr 2015 hat der LVR als Immobilieneigentümer den Kommunen im gesamten Rheinland leer stehende Gebäude zur kurzfristigen Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Von diesem Angebot wurde vielfach Gebrauch gemacht. An vielen Klinikstandorten, aber auch an anderen Stellen konnte die unmittelbare Not gelindert werden. Zudem wurden minderjährige Flüchtlinge im Solinger Halfeshof sowie an den LVR-Förderschulen aufgenommen.

Mit dem Thema „Geflüchtete Menschen mit Behinderungen“ haben sich der Ausschuss für Inklusion und der Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der zweiten Jahreshälfte 2016 befasst.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.²⁹

²⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreie Neubauten
- Z5.4 Schulungen der Mitarbeitenden
- Z5.5 Barrierefreies Reisen
- Z5.6 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz³⁰ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraf 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen, die im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht wird. Diese Zielvereinbarung ist die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Nach den Ergebnissen des zweiten Zwischenberichts zum 30. November 2015 sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus weitgehend umgesetzt. Es fehlen hier noch teilweise die Maßnahmen im Außenbereich. Im Landeshaus wurden die Planungen der Maßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Ausführung ist für Herbst 2016 geplant, im Anschluss an die Fertigstellung des Rheinboulevards. Bei den Räumlichkeiten der Informations- und Bildungsstätte (IBS) und im Gebäude an der Deutzer Freiheit handelt es sich um angemietete Objekte. Sämtliche Umbau-/Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind mit dem Vermieter abzustimmen. Diese Abstimmungen dauern noch an. Als Einzelmaßnahme wurden in beiden Objekten bereits Hörhilfen im Empfangsbereich installiert (vgl. Vorlage Nr. 14/985).

³⁰ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen.

Das LVR-Klinikum Düsseldorf sowie die LVR-Klinik Mönchengladbach haben bereits in 2015 mit der Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der Klinikgebäude sowie -gebäude begonnen. Im Anschluss an diese Phase wurden Maßnahmen priorisiert, welche nun schrittweise umgesetzt werden. Die im Projekt durchgeführte Bestandsaufnahme über Gelände und Gebäude dient nun als Orientierung für die weiteren Kliniken zur Herstellung von Barrierefreiheit im LVR-Klinikverbund. Alle Kliniken bearbeiten das Ziel der Barrierefreiheit in 2016 im Rahmen ihrer institutionellen Zielvereinbarung.

Z5.3 Barrierefreie Neubauten

Bei allen Neubauplanungen des LVR wird grundsätzlich ein Barrierefrei-Konzept erstellt und mit den Schwerbehindertenvertretungen abgestimmt. Dies gilt auch für die geplante neue LVR-Liegenschaft am Ottoplatz.

Z5.4 Schulungen der Mitarbeitenden

Im August 2015 hat erneut eine Schulung aller mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeitenden im LVR stattgefunden. Diese Form der Weiterbildung wird auch 2016 fortgesetzt.

Zur weiteren Verstärkung der fachlichen Expertise nahmen zudem drei Architektinnen an einer vertieften Weiterbildung zur Fachplanerin für barrierefreies Bauen an der Fachhochschule in Biberach teil und legten erfolgreich im Februar 2015 die Prüfung ab. Darüber hinaus hat eine Planerin des Fachbereichs Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (FB 24) die Sachverständigenausbildung erfolgreich abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/985).

Z5.5 Barrierefreies Reisen

Neben einem möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit ist es für eine selbstbestimmte Nutzung der LVR-Liegenschaften auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfänglich Informationen darüber zu geben, was sie

in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR der bundeweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Zertifiziert sind derzeit das LVR-RömerMuseum Xanten, das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016). Für 2016 geplant sind noch das LVR-Industriemuseum Ratingen, das Max Ernst Museum sowie eventuell das LVR-LandesMuseum Bonn und das LVR-Industriemuseum Bergisch Gladbach.³¹

Z5.6 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Im Fachbereich Kommunikation wurde im Jahr 2015 mit der Erstellung eines Konzeptes für eine LVR-Inklusions-App (Arbeitstitel) begonnen. Das Konzept wurde dem Ausschuss für Inklusion im Juni 2016 vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Im Fokus stehen die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern und anderen körperlich eingeschränkten Besucherinnen und Besuchern. Hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit analysiert und dargestellt werden sollen sowohl der öffentliche Raum um die LVR-Einrichtungen herum als auch die Wege zu den LVR-Einrichtungen von den Stationen des öffentlichen Nahverkehrs und den Parkplätzen in der Umgebung aus. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland werden rund 110 Standorte (unter Nichtberücksichtigung der HPH-Wohngruppen) erschlossen.

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.³²

³¹ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.10.

³² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 LVR-Internet- und Intranetauftritte
- Z6.2 Barrierefreie Kulturkommunikation
- Z6.3 Medienkompetenz an Förderschulen

Z6.1 LVR-Internet- und Intranetauftritte

Der LVR-Fachbereich Kommunikation als federführende Stelle für das Thema „Barrierefreiheit im Internet“ gestaltet die verbandsinternen Rahmenvorgaben und sorgt für einen einheitlichen Umgang mit dem Thema innerhalb des Verbandes. Im Berichtsjahr 2015 wurde ein neuer Leitfaden erstellt, wie Internet- und Intranetauftritte beim LVR barrierefrei zu entwickeln sind. Der Leitfaden wurde mit LVR-InfoKom und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung abgestimmt.

Z6.2 Barrierefreie Kulturkommunikation

Im Kulturbereich wurde ein besonderer Schwerpunkt auf möglichst barrierefreie Kulturkommunikation gelegt. Seit Februar 2015 sind alle Webseiten der 19 LVR-Museen und Kulturdienste mit vom LVR-Zentrum für Medien und Bildung produzierten Videos in Gebärdensprache versehen. Gehörlose Menschen können sich so direkt über die Aufgaben und Angebote der LVR-Kultureinrichtungen informieren.³³ Zusätzlich wurden wichtige Informationen zu den Einrichtungen in Leichte Sprache übersetzt (vgl. Zielrichtung 8) und das Museumspersonal der Rheinland Kultur GmbH für die (kommunikativen) Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert (vgl. Zielrichtung 9).

In den LVR-Museen haben sich außerdem die Angebote für Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Bereits fünf LVR-Museen bieten Multimediaführungen in Gebärdensprache an: Im LVR-Archäologischen Park Xanten mit LVR-RömerMuseum Xanten, den LVR-Industriemuseen Papiermuseum Alte Dombach und St. Antony-Hütte, im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Freilichtmuseum Kommern können Multimedia-Guides mit Videos in Deutscher Gebärdensprache ausgeliehen werden. Gehörlose Gäste können die genannten Museen somit selbstständig entdecken. Auch Audio-Führungen in Leichter Sprache gibt es mittlerweile in der Mehrzahl der LVR-Museen. Die Produktion erfolgt durch das LVR-Zentrum für Bildung und Medien.³⁴

³³ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

³⁴ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

Auf Grund des besonderen Engagements für das Thema Teilhabe an Kultur war das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eingeladen, auf der Fachtagung „Inklusion und Kultur“ am 19. und 20. Oktober 2015 in Nürnberg in drei Vorträgen über die eigenen Erfahrungen zu berichten. Die Tagung wurde durch den Bayerischen Bezirkstag gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und dem Bezirk Mittelfranken ausgerichtet.

Z6.3 Medienkompetenz an Förderschulen

In den LVR-Schulen ist die Steigerung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler oberste Prämisse im Rahmen der Medienentwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der immer rasanter fortschreitenden technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung der vergangenen fünf Jahre und den damit einhergehenden Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist eine konzeptionelle Überarbeitung und Aktualisierung des letzten Medienentwicklungsplans aus dem Jahr 2010 inzwischen zwingend erforderlich. Der erste Aufschlag für den neuen Medienentwicklungsplan entstand im Jahr 2015. Die weitere fachliche Aktualisierung beginnt in der 2. Jahreshälfte 2016 und erfolgt zukünftig als fortlaufender Prozess im Rahmen des operativen Tagesgeschäfts. Die Fertigstellung einer ersten Version des neuen Medienentwicklungsplans wird bis zum Ende des 1. Quartals 2017 angestrebt.

Am 14. Januar 2015 fand die Kick-Off Veranstaltung zur Einführung der barrierearmen Kommunikations- und Kollaborationsplattform Logineo NRW an den LVR-Schulen statt. Hierbei handelt es sich um eine webbasierte Basis-IT Infrastruktur, die einen geschützten Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement bietet. Mit LOGINEO NRW soll ein Vertrauensraum im Internet geschaffen werden, um Lernen und Leben mit digitalen Medien zu erfahren und eine Kultur des Miteinanders in der digitalen Welt zu entwickeln.

ZIELRICHTUNG 7Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.³⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z7.1 Gleichberechtigte Mitarbeit in politischen Gremien
- Z7.2 Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen
- Z7.3 Simultanübertragung Leichte Sprache

Z7.1 Gleichberechtigte Mitarbeit in politischen Gremien

Für die Mitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Gremien der 14. Landschaftsversammlung sowie für den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte stellt der Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation, Beschwerden bei Bedarf über individuelle Vorkehrungen im Einzelfall sicher, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt mitarbeiten können.

Z7.2 Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Verantwortung des Fachbereichs Landschaftsversammlung, Repräsentation, Beschwerden wird seit 2015 systematisch eine Checkliste eingesetzt. Mit Hilfe dieser Checkliste wird im Vorfeld der Veranstaltungen geprüft, ob und mit welchen Vorkehrungen eine Durchführung der Veranstaltung für alle angemeldeten Gäste und Teilnehmenden mit und ohne Behinderungen möglich ist. Standardmäßig werden z. B. externe Veranstaltungsorte

³⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

vorab aufgesucht und auf mögliche Barrieren hin untersucht. Die Checkliste berücksichtigt dabei insbesondere die Anforderungen von Menschen mit Körper- sowie von Sinnesbehinderungen.

Z7.3 Simultanübertragung Leichte Sprache

Im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling – Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ am 18. November 2015 im Horion-Haus (siehe Zielrichtung 1) wurde bei einer Veranstaltung des LVR erstmals eine Simultanübertragung der Wortbeiträge in Leichte Sprache erprobt.

ZIELRICHTUNG 8Die Leichte Sprache im LVR anwenden**Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.³⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache
- Z8.2 Leichte Sprache in den LVR-Museen
- Z8.3 Leichte Sprache in der politischen Beratung

Z8.1 LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache

Seit Mitte des Jahres 2015 ist die Internetseite des LVR zu weiten Teilen nun auch in Leichter Sprache verfügbar (www.leichtesprache.lvr.de). Auf über 100 Seiten informiert der Verband über Themen wie selbstbestimmtes Wohnen, Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und vieles mehr. Das Angebot richtet sich insbesondere an Menschen mit kognitiven Einschränkungen und an Menschen, die zum Beispiel nicht gut deutsch sprechen. Die Texte in Leichter Sprache

³⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

sollen dazu beitragen, dass sich alle Menschen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten über zentrale Inhalte zur Lebensgestaltung informieren können. Für Menschen mit Hörbehinderung stehen Videos in Deutscher Gebärdensprache bereit. Downloads von LVR-Publikationen in Leichter Sprache sowie eine Suchfunktion in Leichter Sprache runden das Angebot ab.

Z8.2 Leichte Sprache in den LVR-Museen

Für alle LVR-Museen, LVR-Kulturdienste und Partner im LVR-Netzwerk Umwelt wurden im Berichtsjahr 2015 Basis-Informationen zu den Einrichtungen für Print und Web in Leichter Sprache übersetzt. Die technische Umsetzung der Webinhalte wird voraussichtlich 2016 realisiert.

Z8.3 Leichte Sprache in der politischen Beratung

Seit 2015 erprobt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bei allen selbst erstellten Vorlagen eine Einleitung in Leichter Sprache. Die Übertragung erfolgt durch die Stabsstelle selbst, ohne externe Qualitätssicherung und wird daher bewusst als „Versuch in Leichter Sprache“ bezeichnet. Die Einleitung dient als eine Art „Text-Rampe“ in den Inhalt der folgenden schriftlichen Ausführungen. Darüber hinaus stehen für die Sitzungen des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte allen Mitgliedern farbige Signalkarten (rot und gelb) bereit. Mit ihnen kann und soll der Sprechenden Person und der Sitzungsleitung spontan signalisiert werden, dass Wortbeiträge schwer verständlich sind.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.³⁷

³⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung
- Z9.3 Sensibilisierung des Museumspersonals
- Z9.4 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.5 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.6 Arbeitsheft zur NS-„Kinder-Euthanasie“
- Z9.7 Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“
- Z9.8 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans
- Z9.9 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.10 Karneval für alle
- Z9.11 Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus
- Z9.12 Ausstellung zu Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus

Z9.1 Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR

Im Rahmen eines dezernatsübergreifenden Fachgesprächs auf Arbeitsebene, zu dem das Institut für Training, Beratung und Entwicklung sowie die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 26. Oktober 2015 gemeinsam einluden, wurden Zielgruppen diskutiert, die mit Angeboten zur internen Menschenrechtsbildung im LVR angesprochen werden könnten. Es wurde ein großes Interesse an verschiedenen Angebotsformaten (Seminare, Workshops, E-Learning usw.) für verschiedene Adressaten und Themen deutlich. Auf Basis des Fachgesprächs wurde im Juli 2016 im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet. Das Konzept wurde gemäß Vorlage Nr. 14/1492 im September 2016 vom Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis genommen.

Z9.2 Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Im Verband wurde im Jahr 2015 eine Reihe von Maßnahmen und Aktivitäten unternommen, die gezielt der internen und externen Menschenrechtsbildung dienen. In Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Training, Beratung und Entwicklung sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurden für die Mitarbeitenden des LVR Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung für die Rechte und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sowie für die Inhalte der BRK entwickelt. Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt elf Seminare im Bereich „Inklusion und Menschenrechte“ durchgeführt, sieben für offene Teilnehmendengruppen sowie vier für den Organisationsbereich der LVR-Direktorin. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren durchweg positiv.

Z9.3 Sensibilisierung des Museumspersonals

In den LVR-Museen wurden halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchgeführt, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u. a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2015 mit der Hälfte der Museen begonnen und werden 2016 fortgeführt und abgeschlossen. Die Schulungen stießen auf großes Interesse. Besonders intensiv wurden Möglichkeiten zur unterstützten Kommunikation mit Hilfe von Schautafeln diskutiert. Hieraus ist die Idee entstanden, den Nutzen von Schautafeln auch für weitere Einsatzgebiete im LVR zu prüfen. Im September 2016 findet auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ein entsprechendes Arbeitsgespräch statt.

Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an externe Akteure lassen sich vor allem die folgenden Aktivitäten hervorheben:

Z9.4 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes

Das LVR-Integrationsamt hat 2015 eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt ständig seine Infomaterialien und Internetauftritte weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen

an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht des Integrationsamtes.³⁸

Z9.5 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung

Das Dezernat Jugend führt derzeit eine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen durch. Diese Offensive umfasst mehrere Elemente: Erstens bietet das Landesjugendamt Zertifikatskurse, Seminare und Workshops für Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen an. Bis Mitte 2017 werden insgesamt etwa 80 Fachberatungen und Einrichtungsleitungen einen Zertifikatskurs absolviert haben. Zweitens konnten im Oktober 2015 die Mitglieder einer neuen AG für Fachberatungen und Einrichtungsleitungen der örtlichen Ebene gewonnen werden. Ziel der AG ist u. a. die Erarbeitung einer Broschüre mit Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen. Die konstituierende Sitzung hat im April 2016 stattgefunden. Drittes Element der Qualifizierungsoffensive ist ein Zertifikatskurs für Tagespflegepersonen hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen und zur Stärkung der Fachkompetenz. Bis Ende 2015 haben 90 Tagespflegepersonen einen Zertifikatskurs erfolgreich abgeschlossen. Seit Januar 2016 durchlaufen 100 weitere Tagespflegepersonen die Qualifizierung.

Z9.6 Arbeitsheft zur NS-„Kinder-Euthanasie“

Wichtige Beiträge zur Menschenrechtsbildung brachten ebenso das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum und das LVR-Zentrum für Bildung und Medien. So wurde unter Federführung des Archivs des LVR das Schülerarbeitsheft „Kinder müssen schlafen nachts“ zur NS-„Kinder-Euthanasie“ erarbeitet. Das Heft wurde im Februar 2015 veröffentlicht und ergänzt die 2014 gestartete Reihe der Schülerarbeitshefte zur NS-„Euthanasie“ im Rheinland. Neben einflussreichen und erläuternden Texten enthält das Heft verschiedene Materialien, mit deren Hilfe Schülerinnen und Schüler sich mit Fragen zur „Euthanasie“ und zum Wert menschlichen Lebens beschäftigen sollen.³⁹ Das LVR-Zentrum für Bildung und Medien produzierte ein zugehöriges DVD-Video (mit Hörfilm und Gebärdensprachvideos).⁴⁰

³⁸ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

³⁹ http://www.afz.lvr.de/de/archiv_des_lvr/archivpaedagogik/news_1/2015_02_10.html

⁴⁰ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.57.

Z9.7 Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“

Die Medienberatung NRW im LVR-Zentrum für Medien und Bildung wurde Ende 2015 durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW damit beauftragt, die Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ fortzuführen. Im Rahmen der Qualifizierung werden die Teilnehmenden mit dem inhaltlichen und methodischen Rüstzeug für die durchzuführenden Fortbildungen ausgestattet. Insgesamt werden 130 Moderatorinnen und Moderatoren, beginnend Ende 2015 bis Ende 2017, qualifiziert (vgl. Vorlage Nr. 14/817).

Z9.8 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Berichtsjahr 2015 in und außerhalb des Rheinlands über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Vortrag vor einem Fachpublikum der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Kloster Heidberg (Belgien), 6. März 2015.
- Beteiligung am Treffen der Elternpflegschaften an LVR-Förderschulen in Köln, 19. März 2015.
- Vortrag auf dem „Abend der Inklusion“ im Rathaus der Gemeinde Alfter, 25. März 2015.
- Vorträge an der Evangelischen Fachhochschule – in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 12. Mai 2015 und 7. Dezember 2015.
- Vortrag auf der gemeinsamen Tagung der Monitoring-Stelle BRK im Deutschen Institut für Menschenrechte sowie der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen mit dem Titel „Prüfung abgelegt – und nun?“ anlässlich der Verabschiedung der Abschließenden Bemerkungen, Berlin, 24. Juni 2015.
- Vortrag vor der „Kommission Inklusion“ des Rhein-Erft-Kreises, Bergheim, 27. Oktober 2015.

- Vortrag im Rahmen des Verbändegesprächs des LVR-Integrationsamtes, Köln, 4. November 2015.
- Vortrag bei der Versammlung der Schwerbehindertenvertrauenspersonen im LVR, Eitorf an der Sieg, 12. November 2015.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 24. November 2015 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Um den menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans auf der Landesebene zu vermitteln, wirkte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ab Juni 2015 regelmäßig an Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landespsychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) mit.

Auch der Öffentlichkeitsarbeit des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Z9.9 Tag und Tour der Begegnung

Eine feste Institution ist der Tag der Begegnung, der bereits 1998 vom LVR ins Leben gerufen wurde – als Signalveranstaltung für ein besseres Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Im Jahr 2015 wurde der Tag der Begegnung zum dritten Mal in Kölner Rheinpark ausgerichtet. 35.000 Gäste fanden ihren Weg zum europaweit größten inklusiven Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderungen. Auf der Bühne im Tanzbrunnen sorgten Querbeat, 2THEUNIVERSE, Björn Heuser und Brings für Stimmung. LVR-Stände boten Informationen über ihre Angebote und Einrichtungen, die Themenwelt Arbeit zeigte gemeinsam mit Integrationsbetrieben, wie Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt ihren Platz finden. Umfangreiche Mitmachaktionen vom Fotowettbewerb über Sinnesparcours bis hin zu Geschicklichkeitsspielen begeisterten Gäste jeden Alters.

Als besondere Aktion wurde beim Tag der Begegnung 2015 ein Bandcontest veranstaltet. Inklusiv Bands und Chöre aus dem gesamten Rheinland waren eingeladen, ihre eigens eingespielte Version des 2THEUNIVERSE-Songs „Retrograde“ einzureichen. Aus den zahlreichen Einsendungen wurden drei Finalisten ausgewählt. Diese hatten die Möglichkeit, ihren Song bei einer gemeinsamen

Bandprobe mit 2THEUNIVERSE zu verfilmen. Als Sieger des Wettbewerbs durften die „Ottosingers“, eine a-cappella-Gruppe aus der Evangelischen Stiftung Hepatha, ihren Titel beim Tag der Begegnung zusammen mit der Popband auf der Bühne performen.

Die ebenfalls bereits seit vielen Jahren ausgerichtete „Tour der Begegnung – Inklusion läuft!“ wurde 2015 ausgesetzt, um das Konzept systematisch weiterzuentwickeln (vgl. Vorlage Nr. 14/562). Ziel der Weiterentwicklung war es, Inklusion als inhaltliche Leitidee stärker in den Vordergrund zu rücken. Insbesondere sollten noch mehr allgemeine Schulen bzw. Schulzentren in die Veranstaltung eingebunden werden. 2016 wurde die Tour der Begegnung auf Basis des neuen Konzeptes umgesetzt.

Z9.10 Karneval für alle

In Zusammenarbeit mit dem LVR und dank einer Spende baute das Festkomitee Kölner Karneval in der Session 2015 auf dem Kölner Heumarkt erstmalig eine Zuschauertribüne mit Platz für 28 Rollstühle und 64 Sitzplätze. Unter der neu entwickelten Marke „Karneval für alle“ konnten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam die Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben.⁴¹ Ziel war es, den Karneval als Plattform nutzen, um das Thema Inklusion öffentlich sichtbar zu machen.

Z9.11 Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus

2015 unterstützte der LVR die Barrierefreiheit auf dem Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus in Köln. In Kooperation mit der Stadt Köln ermöglichte der LVR die Errichtung eines Podests mit Rollstuhlplätzen vor der Hauptbühne des Kulturfestes. Zudem übersetzten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher das gesamte Bühnenprogramm, einschließlich der Musikbeiträge, in Deutsche Gebärdensprache. Ziel der Maßnahmen war es, das gesellschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Fest zu fördern und damit ein Zeichen gegen Intoleranz und Diskriminierung zu setzen.

Z9.12 Ausstellung zu Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus

Der LVR präsentierte vom 17. April bis zum 22. Juni 2015 im LVR-Landeshaus die multimediale Wanderausstellung zum Thema „erfasst, verfolgt, vernichtet. Kranke und behinderte Menschen im Nationalsozialismus“. Etwa 2.000 Menschen besuchten die Ausstellung und setzten sich mit der Frage auseinander: Welchen Wert hat das Leben des Einzelnen? Die Ausstellung beschäftigt sich

⁴¹ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

mit den gedanklichen und institutionellen Voraussetzungen der Morde, sie fasst das Geschehen von Ausgrenzung und Zwangssterilisationen bis hin zur Massenvernichtung zusammen und beschäftigt sich exemplarisch mit Opfern, Täterinnen und Tätern, Tatbeteiligten sowie Opponenten. Den Schlusspunkt der Ausstellung bildete die Gegenwart. In 15 Videointerviews reflektierten Angehörige von Opfern, Patientinnen und Patienten, Ärzte und Pflegepersonal die damaligen Geschehnisse und deren Bedeutung für sie persönlich.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.⁴²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen (siehe insbesondere Zielrichtung 2). Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf eine Aktivität hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen befasst.

⁴² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern

Das LVR-Landesjugendamt hat sich im Berichtsjahr 2015 explizit mit Kinderrechten, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie den Zusammenhängen zwischen Autonomie, Macht und Zwang befasst. Im Ergebnis wurde das vorhandene Arbeitspapier „Pädagogik und Zwang“ mit wissenschaftlicher Unterstützung und im Dialog mit Trägern der stationären Jugendhilfe neu gefasst. Das neu entwickelte Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ wurde am 25. Februar 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. 14/1029). Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.⁴³

⁴³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Frauenstärkungsprogramm
- Z11.2 Frauenbeauftragte und Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen
- Z11.3 LVR-Girls' Day für Förderschülerinnen

Z11.1 Frauenstärkungsprogramm

Unter Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, des Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Dezernats Soziales wurde 2015 ein Arbeitskreis gebildet, der sich aktuell mit dem Thema sexualisierte Gewalt in den Angeboten der HPH befasst. Das vom Arbeitskreis entwickelte „Frauenstärkungsprogramm“ (vgl. Vorlage Nr. 14/791) sieht u. a. eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Angeboten in den HPH und die Konzeption eines Frauenfachtages zur Vernetzung und Stärkung vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1180).

Z11.2 Frauenbeauftragte und Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen

Um speziell die Beteiligungsmöglichkeiten von Frauen zu stärken, wurde im Dezernat Soziales bei der Vorbereitung der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zwischen den Rheinischen Spitzenverbänden, der freien Wohlfahrtspflege und dem LVR der Aspekt⁴⁴ der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen gestärkt. Die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming begleitet überdies das bundesweite Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ im Projektbeirat. Diese Aktivitäten tragen damit auch zur Zielrichtung 1 „Partizipation“ bei.

Z11.3 LVR-Girls' Day für Förderschülerinnen

In Verantwortung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming wurde im Rahmen des LVR-Girls' Day 2015 erstmals ein spezielles Angebot für Schülerinnen aus den LVR-Förderschulen umgesetzt. 20 Schülerinnen schnupperten in „typische“ Männerberufe wie den IT-Bereich, die Schreinerei, die Druckerei, die Poststelle sowie die Gärtnerei. Ziel der Veranstaltung war es, gerade

⁴⁴ Die o. g. Vereinbarung wurde im März 2016 abgeschlossen. Zum Thema Gewaltprävention werden u. a. die Frauenbeauftragten an der Umsetzung anstehender Änderungen zur Werkstättenverordnung beteiligt sein.

Mädchen mit Behinderungen darin zu ermutigen, ihre eigenen Begabungen und Wünsche bei der Berufswahl zu beachten. Der LVR nimmt bereits seit 2006 am Girls' Day teil. Als Pendant wurde 2011 der Boys' Day ins Leben gerufen. Dieser findet parallel zum Girls' Day statt.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsvorgänge des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wie weit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.⁴⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage
- Z12.2 Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan
- Z12.3 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
- Z12.4 Optimiertes Berichtswesen der Kliniken zu Fixierungen
- Z12.5 Regionalisierter Datenbericht zur Eingliederungshilfe
- Z12.6 Auswertung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen
- Z12.7 Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans
- Z12.8 Begleitung des Inklusionsstärkungsgesetzes in NRW

⁴⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Im Dezernat Personal und Organisation wurde 2015 ein Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) erstellt sowie ein Verfahrensvorschlag für die Fachdezernate erarbeitet. Damit wurde die Grundlage für eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK geschaffen.

Z12.2 Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan

Durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurde im Frühjahr 2015 eine Arbeitshilfe zum Gebrauch des LVR-Aktionsplans („Gebrauchsanweisung“) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention herausgegeben (vgl. Vorlage Nr. 14/401). Ziel ist es, die praktische Anwendung des LVR-Aktionsplans in Politik und Verwaltung zu erleichtern. Die „Gebrauchsanweisung“ stellt wesentliche Informationen zu den grundlegenden 12 Zielrichtungen des Aktionsplans und der weiteren Umsetzung im Rahmen der Gesamtsteuerung zur Verfügung. Sie steht als PDF zum Download zur Verfügung.

Z12.3 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Weiterhin hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Jahr 2015 einen systematischen Prozess zur Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands angestoßen. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). In den Abschließenden Bemerkungen wurde ein besonderer Handlungsbedarf mit Blick auf Artikel 16 der BRK „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ festgestellt. Daher wurde der LVR-interne Prüfungsprozess mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

*Verfahrenspassungen im Sinne der Zielrichtung 12 beziehen sich weiterhin besonders häufig auf den Bereich **Daten und Statistik**.*

Z12.4 Optimierte Berichtswesen der Kliniken zu Fixierungen

2015 hat eine Optimierung und Vereinheitlichung des Berichtswesens der LVR-Kliniken über Fixierungszahlen stattgefunden. Auf dieser Basis wurde inzwischen ein internes Benchmarking zwischen den Kliniken eingeführt. Die Fixierungszahlen werden im Rahmen des klinkübergreifenden Arbeitskreises „Gewaltprävention“ sowie in den Zielvereinbarungszwischengesprächen mit den Verantwortlichen thematisiert. Ziel ist es, Lösungen zur Vermeidung von Fixierungen und Isolierungen zu erarbeiten.

Z12.5 Regionalisierter Datenbericht zur Eingliederungshilfe

2015 hat das Dezernat Soziales erstmals einen regionalisierten Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 14/655). Ausgehend vom BAGÜS-Benchmarking-Bericht beleuchtet der Bericht die Situation in den einzelnen Mitgliedskörperschaften des LVR. Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt. Ebenso werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Integrationsprojekten im Rheinland vorgestellt. Der Bericht bietet eine wichtige Datengrundlage, insbesondere zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 4 des LVR-Aktionsplans „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Z12.6 Auswertung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen

Verbesserungen der Datengrundlage wurden ebenso mit einer Vorlage angestoßen, die erstmalig einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen sowie über die Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn 2013/2014 ermöglicht (vgl. Vorlage Nr. 14/473). Es ist vorgesehen, diesen Bericht künftig jährlich zu erstellen, um Veränderungen in den erreichten Abschlüssen über mehrere Schuljahre hinweg darstellen zu können.

Z12.7 Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans

2015 wurde zudem der Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW so angepasst, sodass dieser nun explizit auch die Förderbereiche Inklusion und Kinder mit Behinderungen vorstellt (vgl. Vorlage 14/577/1).

Z12.8 Begleitung des Inklusionsstärkungsgesetzes in NRW

Auf Landesebene hat der LVR im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren zum Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz, ISG) intensiv begleitet (vgl. Vorlagen Nr. 14/188/1 und 14/929). Mit dem Gesetz werden aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen überführt. Das ISG greift – wie der LVR-Aktionsplan – explizit die menschenrechtlichen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention nach Artikel 3 auf. Durch das Gesetz haben die Landschaftsverbände LVR und LWL dauerhaft die Zuständigkeit für die ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen erhalten – 13 Jahre nach der zunächst probeweisen Verlagerung der Aufgabenzuständigkeit für die ambulante Wohnunterstützung von den Kommunen auf die Landschaftsverbände. Das ISG ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

4. Fazit und Ausblick

In diesem ersten Jahresbericht wurden für den Zeitraum 2015 insgesamt 86 einzelne Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans leisten.

Da der LVR-Aktionsplan mit seinem Mainstreaming-Ansatz auf einen geschlossenen Maßnahmenkatalog verzichtet, ist es mit dem vorliegenden Bericht nicht möglich – und eben auch nicht gewollt – eine Aussage dazu zu treffen, wie weit der LVR mit der Umsetzung seines Aktionsplans insgesamt bereits gekommen ist. Vielmehr bilden die im Aktionsplan entwickelten Zielrichtungen zentrale Grundprinzipien der BRK ab, die grundsätzlich bei allen laufenden und zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen im LVR Beachtung finden sollen.

Der Bericht vermittelt einen guten Eindruck davon, in welcher Weise und mit welchen thematischen Schwerpunkten der LVR die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention tatsächlich verfolgt:

Ein zahlenmäßiger Überblick:

Zielrichtung	Anzahl berichtete Aktivitäten
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung	
ZIELRICHTUNG 1	6
ZIELRICHTUNG 2	29
ZIELRICHTUNG 3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit	
ZIELRICHTUNG 4	10
ZIELRICHTUNG 5	6
ZIELRICHTUNG 6	3
ZIELRICHTUNG 7	3
ZIELRICHTUNG 8	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung	
ZIELRICHTUNG 9	12
ZIELRICHTUNG 10	1
ZIELRICHTUNG 11	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln	
ZIELRICHTUNG 12	8
Insgesamt	86

Stark vertreten sind die Zielrichtungen 9 „Menschenrechtsbildung“, 4 „Inklusiver Sozialraum“ sowie 12 „Vorschriften und Verfahren“. Besonders viele Zuordnungen beziehen sich jedoch auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“.

In der Weiterentwicklung des ursprünglich sozialpsychiatrischen Ansatzes der Personenzentrierung, zu dem im Übrigen auch das Persönliche Budget (vgl. Zielrichtung 3) zu rechnen ist, steht neben einer möglichst individuellen Ausgestaltung von allgemeinen und besonderen Leistungen und Angeboten des LVR im inklusiver werdenden Sozialraum (vgl. Zielrichtung 4) zunehmend die Förderung von Selbstbestimmung und Selbstvertretung im Fokus. An dieser Entwicklung lässt sich der **Paradigmenwechsel zu einer neuen Menschenrechts-Basierung in der sog. Behindertenpolitik** gut ablesen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es in den zurückliegenden Jahren durchaus gelungen ist, im LVR Bewusstsein für und Wissen über die Anliegen der BRK zu verankern. Dabei zeigt die Vielzahl der Aktivitäten aus den vielfältigen Geschäftsbereichen und Tätigkeitsfeldern des LVR, dass der LVR-Aktionsplan Orientierung für ein strukturiertes und planvolles Vorgehen in dieser fachlich anspruchsvollen Angelegenheit gibt.

Gleichwohl befindet sich der LVR seit 2014 mit der Umsetzung des Aktionsplans noch mitten in einem komplexen und dynamischen **Organisationsentwicklungs- und Lernprozess**: Die methodische Verknüpfung der Zielrichtungen zur Umsetzung der BRK mit den strategischen Jahreszielen des Verwaltungsvorstandes im Zuge der koordinierten Gesamtsteuerung des Verbandes ist grundsätzlich gelungen. Nun geht es in den nächsten Jahren darum, den LVR mit diesem zielorientierten Managementansatz (samt der integrierten Ressourcen- und Maßnahmenplanung) inhaltlich und fachlich überzeugend und nachhaltig an den Grundsätzen der BRK auszurichten. Stets hat der Mensch mit (und im übrigen auch ohne) Behinderungen als Träger von universellen, unveräußerlichen und unteilbaren Rechten im Mittelpunkt zu stehen.

Selbstverständlich kann auch der LVR dies – bei aller Ambition und gelegentlichen Ungeduld in Politik, Verwaltung oder Zivilgesellschaft – nur auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Normen von Bund und Land sowie im Rahmen der Haushaltsbudgets eines kommunalen Umlageverbandes umsetzen.

Der vorliegende Jahresbericht zum Aktionsplan bietet die Möglichkeit zur kritischen Reflexion:

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Ganz im Sinne des BRK-Mainstreamings können diese Fragen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen beantwortet werden – Jahr für Jahr aufs Neue. Daher betont der Bericht den Aspekt der Partizipation.

Für das nächste Berichtsjahr ist in 2017 erstmals geplant, einen erweiterten zivilgesellschaftlichen Diskurs in Form eines „LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte“ anzustoßen, was aus berufenem Munde für unverzichtbar für eine erfolgreiche Umsetzung der BRK in Deutschland gehalten wird. Ziel dieses neuen Veranstaltungsformates soll es sein, den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat und die Verwaltung mit weiteren relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft – insbesondere natürlich aus der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen – auf der Grundlage des Jahresberichtes für den Zeitraum 2016 zu vergewissern, ob der LVR auf dem richtigen Wege ist, seinem eigenen Anspruch auf „Qualität für Menschen“ gerecht zu werden.

In einem inklusiven „menschengerechten Rheinland“ misst sich diese Qualität letztlich wohl am Zugehörigkeitsgefühl jedes Einzelnen als gleichberechtigten Teils eines überaus vielfältigen sozialen und kulturellen Ganzen.

Anlagen

1. Auszug aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftsversammlung Rheinland

§ 7 Ausschuss für Inklusion

- (1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.
- (2) Er berät insbesondere über:
 1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
 3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte,
 4. die Umsetzung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes und internationaler Ebene.
- (3) Er entscheidet über:
 1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint,
 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt.

2. Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion tätig werden. Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.

1. Aufgaben

Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.

2. Mitglieder

- a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.
- b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sechs Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe im Beirat vertreten lassen. Ein entsendetes Ausschussmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglied vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt; Satz 3 gilt entsprechend.

- c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu zwölf Personen als einen „Mitglieder-Pool“ zu benennen, von denen bis zu sechs in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.
- d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere Persönlichkeit als Ansprechperson und Fürsprecher/Fürsprecherin für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten der Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Persönlichkeit mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen.
- e) Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält das Recht, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

3. Vorsitz

Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.

5. Sitzungen

- a) Der Beirat tagt grundsätzlich viermal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.
- c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.
- d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.

- e) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereit gestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.
- f) Gemeinsame Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte sind möglich.

6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.

7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom 09.02.2015 in Kraft.

3. Interne Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Vorlagenerstellung in der Verwaltung

In jeder Vorlage, die ab dem 15.02.2016 neu erstellt wird, muss auf dem Deckblatt eine Aussage im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) getroffen werden:

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	<input checked="" type="radio"/> ja
	<input type="radio"/> nein

Sofern ein „ja“ angekreuzt wird, sollte zur Klarstellung einleitend in der Begründung bzw. in der Zusammenfassung etwa ein solcher Satz eingefügt werden: Diese Vorlage berührt (insbesondere) Zielrichtung(en) Nr. x [Bezeichnung der Zielrichtung/en] des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die 12 Zielrichtungen im Überblick:

Z1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
Z3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Z4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
Z5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
Z6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
Z7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
Z8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Z9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
Z10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
Z11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Z12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Alle öffentlichen Vorlagen sind hier verfügbar:

www.lvr.de > Politik > Sitzungen/Termine > Auswahl Gremium

Impressum

Gemeinsam in Vielfalt 2016
Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Herausgeber

LVR
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Redaktion

Ulrike Lubek
Bernd Woltmann (verantwortlich)
Melanie Henkel

Layout

Solveig Kemsies

Druck

LVR-Druckerei

Februar 2017

© LVR 2017
Alle Rechte vorbehalten

